

Gemeinde Bördeland  
**OT Eickendorf**  
Salzlandkreis

**Bebauungsplan Nr. 06/24**  
**„Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“**

Fassung: Vorentwurf  
Stand: November 2024

**Begründung mit Umweltbericht**

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana  
Landschaftsarchitektin  
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung  
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Planungsgrundlagen</b> .....	6
1.1 Planungsanlass.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	9
1.3 Planungsablauf.....	11
1.4 Raumordnerische Vorgaben.....	11
1.5 Geltungsbereich.....	15
1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	15
<b>2. Begründung</b> .....	17
2.1 Allgemein.....	17
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	18
<b>3. Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung</b> .....	20
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	20
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	20
3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen.....	21
3.4 Verkehrserschließung.....	21
3.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	21
3.6 Grünordnerische Festsetzungen.....	22
3.7 Artenschutzrechtliche Festsetzungen.....	22
<b>4. Belange der Geologie und des Bergwesens</b> .....	23
<b>5. Belange der Verkehrserschließung</b> .....	23
5.1 Fließender Verkehr.....	23
5.2 Ruhender Verkehr.....	23
<b>6. Belange der stadttechnischen Erschließung</b> .....	23
6.1 Trinkwasserversorgung.....	23
6.2 Abwasserentsorgung.....	23
6.3 Niederschlagswasser.....	24
6.4 Elektroenergieversorgung.....	24
6.5 Gasversorgung.....	24
6.6 Fernmeldeversorgung.....	24
6.7 Müll- und Abfallentsorgung.....	24
<b>7. Belange des Bodenschutzes</b> .....	25
<b>8. Belange des Denkmalschutzes</b> .....	25
<b>9. Belange des Gewässerschutzes</b> .....	26
<b>10. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes</b> .....	26
<b>11. Belange des Immissionsschutzes</b> .....	27
<b>12. Belange der Landwirtschaft</b> .....	29
<b>13. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB</b> .....	30
13.1 Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.a).....	30
13.1.1 Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	30
13.1.2 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Festsetzungen).....	31
13.1.3 Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	31
13.1.4 Räumlicher Geltungsbereich.....	33
13.2 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.b).....	33
13.2.1 Übergeordnete Fachgesetze.....	34
13.2.1.1 Baugesetzbuch.....	34



	Seite
13.2.1.2 Naturschutzgesetzgebung.....	36
13.2.1.3 Wasserhaushalts- und Wassergesetz.....	39
13.2.1.4 Bodenschutzgesetz.....	39
13.2.1.5 Immissionsschutzgesetz.....	40
13.2.2 Fachplanungen.....	42
13.2.2.1 Landesplanung.....	42
13.2.2.2 Regionalplanung.....	45
13.2.2.3 Landschaftsplanung.....	47
13.2.2.4 Flächennutzungsplan.....	48
13.2.2.5 Bebauungsplan.....	49
13.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 ff BNatSchG).....	49
13.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG.....	50
13.3.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG.....	50
13.3.3 Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG.....	51
13.3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG.....	51
13.3.5 Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG.....	52
13.3.6 Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG.....	52
13.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.....	52
13.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA.....	53
13.3.9 Geschützte Parks (GP).....	53
13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung.....	53
13.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biolog. Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	54
13.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	60
13.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	61
13.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	64
13.4.5 Schutzgut Klima / Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	65
13.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	65
13.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	66
13.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB).....	69
13.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB).....	72
13.4.10 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB).....	73
13.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB).....	73
13.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB).....	74
13.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB).....	74
13.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB).....	74
13.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt- Schutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB).....	74
13.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg).....	75



	Seite
13.5 Eingriffsbilanzierung .....	78
13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff .....	78
13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff .....	80
13.5.3 Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen .....	82
13.6 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 .....	83
13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a) .....	83
13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b) .....	84
13.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 z. BauGB Pkt. 2.c) .....	85
13.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen .....	85
13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	86
13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d) .....	86
13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a) .....	87
13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3. b) .....	87
<b>14. Flächenbilanz .....</b>	<b>88</b>
<b>15. Fachplanerische Abstimmungen .....</b>	<b>88</b>
<b>16. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c) .....</b>	<b>88</b>
<b>17. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d) .....</b>	<b>90</b>

#### TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen .....	17
Tabelle 2	Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB .....	34/35
Tabelle 3	Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen .....	75
Tabelle 4	Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff .....	80
Tabelle 5	Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff .....	81
Tabelle 6	Flächenbilanz .....	88

#### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb.1	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 .....	12
Abb.2	Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022 .....	12
Abb.	Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024 .....	13
Abb.4	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016 .....	16
Abb.5	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 .....	43
Abb.6	Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022 .....	43
Abb.7	Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024 .....	45
Abb.8	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007 .....	48



	Seite
Abb.9 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016 .....	49
Abb.10 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Biotoptypen.....	55
Abb.11 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge.....	57
Abb.12 Bodenlandschaft.....	62
Abb.13 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Landschaftsbild.....	68
Abb.14 Geltungsbereich des Plangebietes auf Liegenschaftskarte.....	78

## **ANHANG**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20.05.2024

---



## **1. PLANUNGSGRUNDLAGEN**

### **1.1 Planungsanlass**

In seiner Sitzung am 22.08.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikanlage-Bahnhofstraße“, OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland mit städtebaulichem Vertrag gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 unter der Beschluss Nr. 03-03/2024 den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 06/24 beschlossen. Im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB hat sich der Vorhabenträger zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen verpflichtet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2022 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird u.a. dadurch deutlich herausgestellt, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städterecht beschlossen hat.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de))

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de))



In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ .... „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022).

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Plangebietsfläche von ca. 37.360 m<sup>2</sup> (3,73) ha,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Plangebietes,
- die Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von Konversionsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,



- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die getroffene Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete ist aus nachfolgenden Gründen städtebaulich begründet.

Für die Gemeinde Bördeland liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 26.04.2024 vor, welches vom Gemeinderat mit dem Beschluss 05-03/2024 beschlossen und durch die Veröffentlichung im Bördelandkurier Nr. 05 vom 04.06.2024 in Kraft getreten ist. In diesem Konzept ist das Plangebiet unter BR2 als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das oben genannte Flurstück einer brachliegenden Fläche. Dabei handelt es sich um eine ehemals als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, welche aufgeschüttet und unbebaut ist und gegenwärtig brach liegt. Gemäß dem Aufstellungsbeschluss handelt es sich um eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche an der „Bahnhofstraße“.

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer brachliegenden Fläche geschaffen, so dass die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht. Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Bereinigung und sinnvolle Umnutzung einer brachliegenden ehemaligen Altlastenverdachtsfläche.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen. Im vorliegenden Fall wird nur im Norden des Plangebietes eine geringe landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bördeland und des Ortsteils Eickendorf. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Gemäß dem rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-



Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland befindet sich das Plangebiet ebenso im privilegierten Bereich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023 entlang der Autobahn A 14 und der Eisenbahnstrecke Staßfurt-Schönebeck.

Auf private Initiative hin wird eine brachliegende Fläche beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

### *Europäische Ebene:*

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

### *Bundesebene*

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist



- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist,
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),

#### *Landesebene*

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2023, Öffentliche Auslegung im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024,
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA, S. 440, 441), Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Landeswaldgesetz (LWaldG LSA) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) zuletzt geändert am 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),



- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108),
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 191, 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 769, 801),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209),

#### *Regionale Ebene*

- Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 4. Entwurf beschlossen am 13.03.2024 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ in Kraft getreten am 16.04.2024.

### **1.3 Planungsablauf**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 00.00.2024 angenommen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom . .2025 bis einschließlich . .2025 statt.

Mit dem Schreiben vom . .2025 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Erstellung des Entwurfs und Annahme desselben, Beschluss zur öffentlichen Auslegung durch den Gemeinderat,
- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf,
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs,
- Abwägungsbeschluss des Gemeinderates sowie Beschluss zur Annahme der Genehmigungs-/Satzungsfassung des Bebauungsplanes,
- Einreichung zur Genehmigung bzw. Satzungsbeschluss,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen bzw. Satzung, Ausfertigung und Bekanntmachung.

### **1.4 Raumordnerische Vorgaben**

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 und im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 22.12.2023 ist für den Raum des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland folgende raumordnerische Festsetzung enthalten.

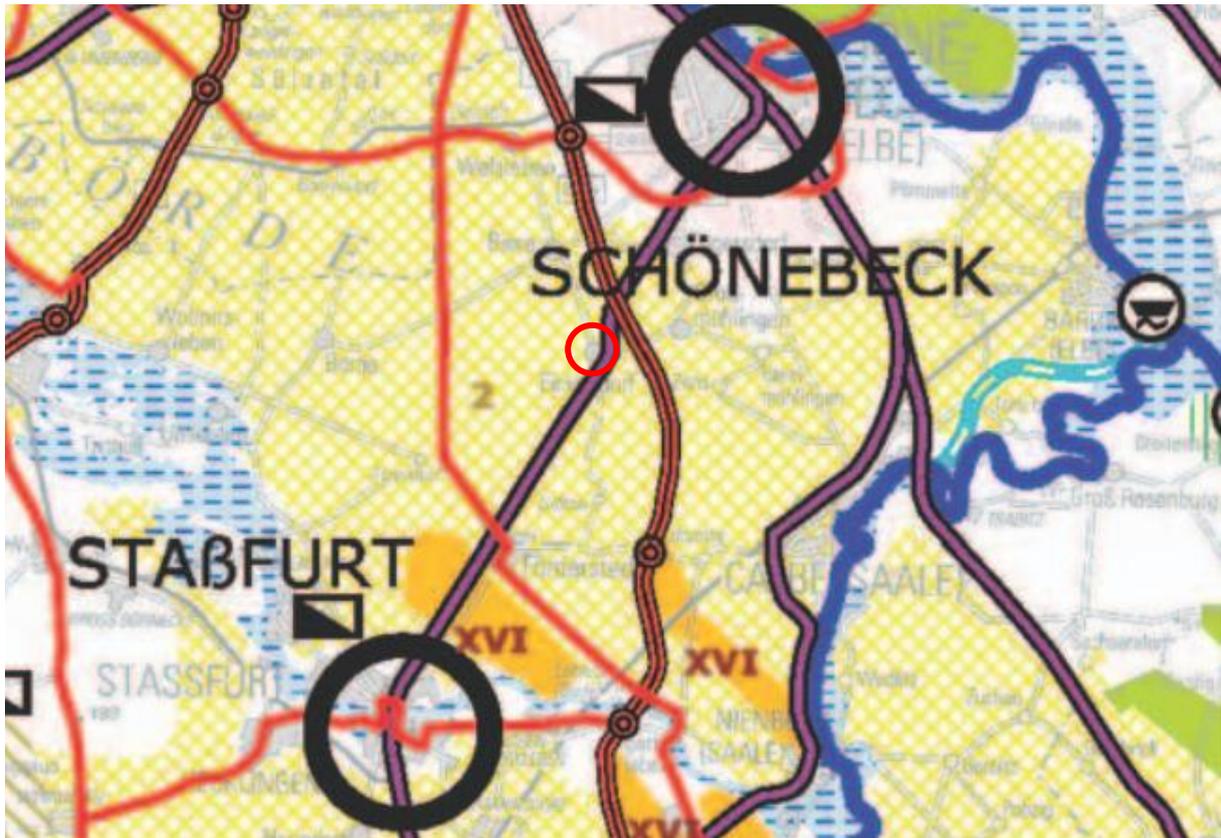


Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 2010, o. M. genodet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Abb. 2: Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022, o. M. genodet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



### Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“.

*Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dienen der Sicherung von Boden mit einem mindestens mittleren ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung von Boden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.*

*Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden.*

### Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, 4. Entwurf vom 13.03.2024

*Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich die Landkreise Bernburg und Schönebeck. Die Fassung 4. Entwurf bezieht nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit ein, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten. Das Gebiet der Gemeinde Bördeland war immer Bestandteil der Planungsregion Magdeburg. Im Folgenden werden die Vorgaben der Fassung 4. Entwurf vom 13.03.2024 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert.*

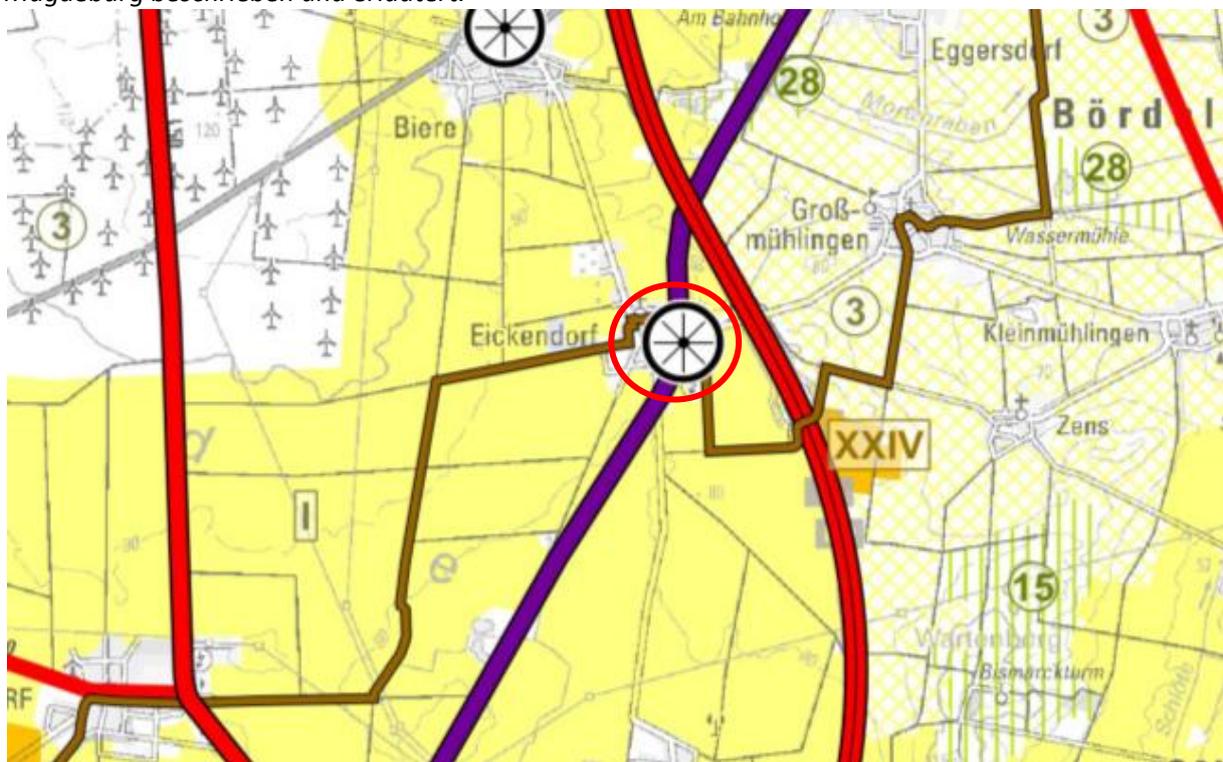


Abb. 3: Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024, o. M. genordet, Plangebiet mit roter Markierung.



Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

### **Zentralörtliche Gliederung**

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist weder für den Ortsteil Eickendorf noch für die Gemeinde Bördeland eine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Die Gemeinde Bördeland befindet sich im Verflechtungsbereich des im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans festgeschriebenen Mittelzentrums Schönebeck (Elbe)

### **Vorranggebiete**

#### *Vorranggebiete für Landwirtschaft*

Im REP Magdeburg 4. Entwurf befindet sich der Ortsteil Eickendorf im Bereich des festgelegten Vorranggebietes I „Teile der Magdeburger Börde“.

### **Vorbehaltsgebiete**

#### *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*

Im REP Magdeburg 4. Entwurf ist unter Nr. 3 „Magdeburger Börde“ ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

*Im Plan zum 4. Entwurf des REP Magdeburg ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet von den Festlegungen der oben aufgeführten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete betroffen ist. Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Freiflächen Photovoltaikanlagen (sh. auch Karte 3) ist unter der dem Plangebiet zuzuordnenden Fläche BR2 festgehalten, dass sich das Plangebiet außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des REP Magdeburg befindet.*

### **Verkehr und Logistik**

#### *Überregionale Schienenverbindung*

Gemäß G 5.3.1-7 des REP Magdeburg soll die Strecke Nr. 6 „Schönebeck-Staßfurt-Aschersleben (-Erfurt) mit täglicher SPNV-Bedienung hochwertige RE- und RB-Angebote erhalten bzw. geschaffen werden.

*Diese Bahnstrecke verläuft im Westen des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 205 m bis 240 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt bei ca. 1 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.*

#### *Straßenverbindung von Bedeutung (Z 5.3.2-3)*

Unter Nr. 2 ist diese die Bundesautobahn A 14, welche östlich des Plangebietes verläuft. Die Entfernung zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt zwischen ca. 130 m bis ca. 160 m.

*Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.*

#### *Schnittstelle der ÖPNV (Z 5.3.6-3)*

Unter Nr. 10 ist Eickendorf mit 3 Buslinien und der Bahnanbindung als Schnittstelle für ÖPNV festgeschrieben.

*Das Plangebiet wird davon nicht berührt.*

#### *Rad- und Fußläufiger Verkehr (Z 5.3.7-1)*

Der unter Nr. 9 bezeichnete Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“ verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Nordosten in Richtung Westen.

*Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Fernwanderweges nicht.*



Der Bördehamster-Radweg mit regionaler Bedeutung verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Osten nach Westen entlang der K 1292 (Bahnhofstraße).

*Die Bahnhofstraße (K 1292) bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Radweges nicht.*

### **1.5 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 42, Flur 8 der Gemarkung Eickendorf und hat eine Größe von ca. 3,73 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den „Groß Mühlinger Graben“, dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten und Westen: durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen,

Im Süden: durch die Kreisstraße K 1292 (Bahnhofstraße), dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine brachgefallene, ehemalige Altlastenverdachtsfläche. Nach dem rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hecke) entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, außerdem eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich. Der Funkmast bleibt bestehen; es bestehen privatrechtliche Verträge.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

### **1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Für die Gemeinde Bördeland liegt ein seit 22.12.2016 rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Für die Gemeinde Eickendorf lag bereits ein genehmigter, seit 23.06.1992 rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Darin war das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im nunmehr rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weicht der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, kann dieser auch aufgestellt werden, wenn der Flächennutzungsplan noch nicht geändert oder ergänzt wurde. Dabei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets jedoch keine Beeinträchtigungen erleiden. Der Flächennutzungsplan muss durch eine Berichtigung angepasst werden. Die Berichtigung erfolgt zeitgleich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans, d.h. die Bekanntmachung der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans wird parallel vorbereitet.

Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 wird die brachgefallene unter BR2 beschriebene Fläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ als geeignet eingestuft.

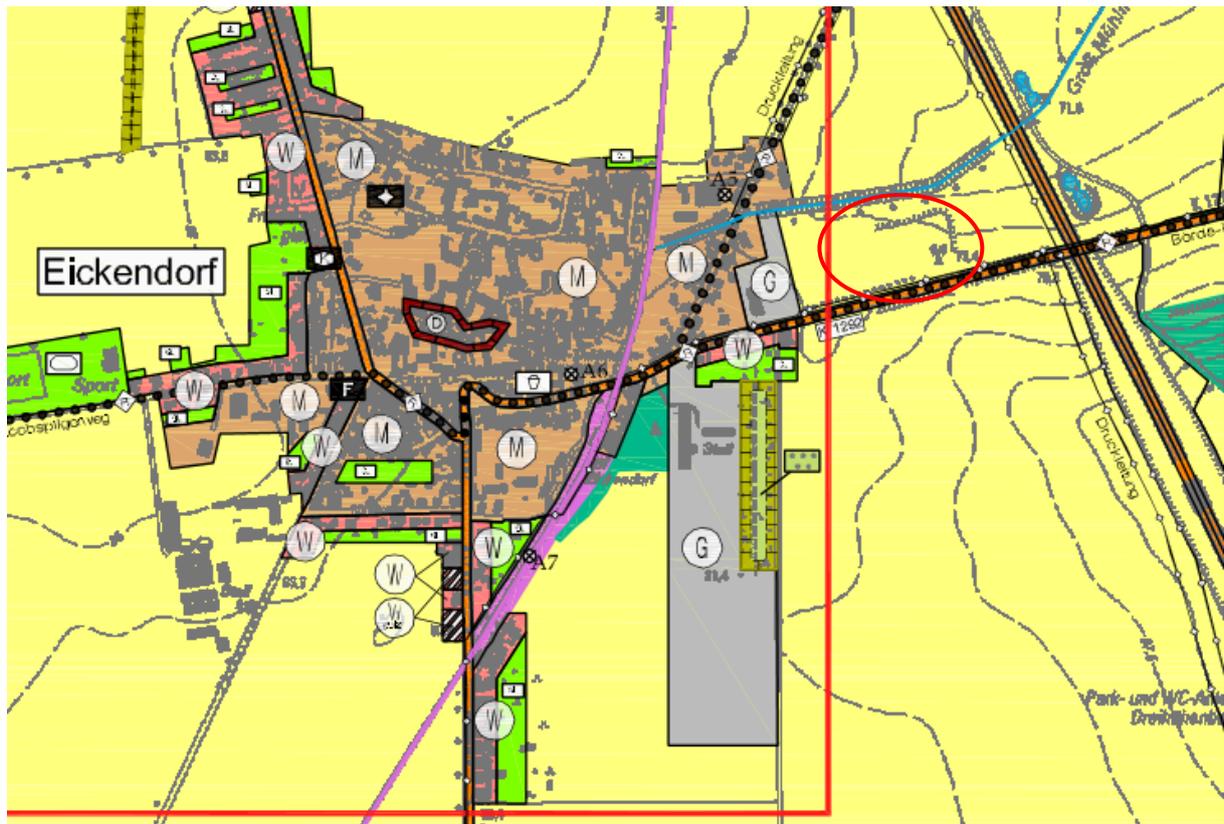


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, 2016, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



## 2. BEGRÜNDUNG

### 2.1 Allgemein

Die Bedeutung der alternativen Energiegewinnung nimmt immer mehr zu insbesondere in Folge der angestrebten Energiewende nach dem geplanten Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie.

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist unter dem Abschnitt 5.4 Energie folgendes beschrieben:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in der Sitzung am 12.10.2022 mit Beschluss Nr. RV 08/2022 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 5.4. „Energie“ nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist (Beschluss Nr. RV 07/2022). Der entsprechende sachliche Teilplan liegt jedoch noch nicht vor.

Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2023 ist unter Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen (S 180) ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

*Für die Gemeinde Bördeland liegt ein vom Gemeinderat am 26.04.2024 beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Beschluss Nr. 05-03/2024, örtlich bekanntgemacht im Bördekurier Nr. 05 vom 04.06.2024) vor. Darin ist das Plangebiet als Fläche BR2 festgehalten.*

Darin ist folgendes Ergebnis der Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Tab.17) enthalten.

Fläche Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalte
BR2	Überhöhung der Horizontal- linie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht verschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung

Tabelle 1

*Beim Plangebiet handelt es sich um eine brachgefallene Fläche, welche als Gewerbegebiet angedacht war und seither unbearbeitet als brachliegendes Grünland verblieben ist. Es hat hier keine landwirtschaftliche und insbesondere keine ackerbauliche Nutzung der Fläche, bis auf den nördlichen Randstreifen, stattgefunden. Bei einem Großteil der Fläche handelt es sich um eine aufgeschüttete ehemalige Altlastenverdachtsfläche.*



## 2.2 Beschreibung des Vorhabens

### Historie

Ein Großteil des Geländes, welches einst für gewerbliche Nutzung gedacht war, wurde seit mindestens drei Jahrzehnten nicht ackerbaulich genutzt (Süden). Seit dieser Zeit entwickelt sich das Areal zu einer Sukzessionsfläche. Durch Beweidung wird der Aufwuchs kurz gehalten. Die Anfänge des im südöstlichen Bereich befindlichen Funkturmmasts können bis zum Jahr 2000 zurück verfolgt werden (Google Earth). Seit ca. 2010 wird der nördliche Bereich zwischen der aufgeschütteten (Sukzessions-)Fläche und dem „Groß Mühlinger Graben“ ackerbaulich bearbeitet.

### Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück befindet sich im Privatbesitz und wird vom Vorhabenträger gepachtet. Das Flurstück wird als „Plangebiet“ bezeichnet.

### Baubeschreibung

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafo und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers feststehende Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 15° bis 20° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung von West nach Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 15° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember).

Die Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante Gelände begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den unbefestigten Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,40 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Pfetten, die von Längsträgern aufgenommen werden. Auf den Querträgern sind die PV-Module befestigt. Die Module sind in Form eines Pultdaches angeordnet, das mit ca. 15° nach Süden geneigt ist.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen, in den unversiegelten Bereichen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die gesamte unversiegelte Fläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird somit als Grünland unter Solarmodulen (BTA) ausgebildet und bewirtschaftet.

Die Photovoltaik-Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, mit Generatoranschlusskästen gegebenenfalls gesammelt und an die Wechselrichter angeschlossen.



Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom statt.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mittels in Kabelrinnen verlaufenden Kabeln verschaltet. Von den Tischen aus werden die Kabel in so genannten Kabelgräben zu den jeweiligen Wechselrichtern unterirdisch verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,80 m.

Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt auf der 20-kV-Spannungsebene, die hinter den Trafostationen zur Verfügung steht. Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt auf der 20-kV-Freileitung des überregionalen Netzbetreibers.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind noch nicht bekannt. Dafür ist ein separater Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung und dementsprechende Vorbereitungen werden seitens des Vorhabenträgers alsbald eingeleitet.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren vorgesehen. Unter dem Zaun wird eine Durchschlupfhöhe für Kleintiere von 10 cm bis 15 cm gewährleistet. Soweit erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet ist über die öffentliche Straße „Bahnhofstraße“ K 1292 vorgesehen. Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während des Betriebs beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge bzw. Besucher der Solarstromanlage.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.



### 3. BEGRÜNDUNG DER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §11 BauNVO)

3.1.1 Art der baulichen Nutzung wird sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

*Die Festsetzungen beziehen sich auf die konkrete Nutzung des Vorhabens. Das Ziel ist die Errichtung von Solarmodultischen zur Erzeugung vom Strom durch Nutzung der Solarenergie und deren Einspeisung in das Energienetz.*

3.1.3 Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugten Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

*Die Sicherheitsumzäunung darf die Bewegungsfreiheit der Kleinsäuger wie z. B. Igel, Hasen usw. nicht verhindern, deshalb wird dieser Freihalteabstand festgesetzt. Soweit erforderlich sollen zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert werden.*

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

3.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

3.2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

*Die Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 bedeutet, dass 80 % des jeweiligen Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Diese Zahl entspricht der angegebene Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Eine Überschreitung der festgelegten Obergrenze wird ausgeschlossen, da auch sonst diese Grundflächenzahl nicht voll ausgeschöpft werden wird.*

3.2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,50 m festgesetzt.

*Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.*

3.2.4 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterkante der Module 0,80 m nicht unterschritten wird.



3.2.5 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von 15° bis 20° zu errichten.

*Die Mindesthöhe wird festgesetzt, um unter den Gestellen die Entwicklung einer Vegetation zu ermöglichen und diese im Bedarfsfall ohne Beschädigung pflegen zu können. Die Festsetzung des Winkels erfolgt nach dem ortsabhängigen Sonnenwinkel am 21. Dezember um 12:00 Uhr. Dieser Sonnenwinkel ist maßgebend. Von diesem Sonnenwinkel wird auch der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt.*

### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.

3.3.2 Solarmodule und Modultische sowie Transformator- und Übergabestationen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.3.3 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

*Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die optimale Ausnutzung des Geländes für die Energieerzeugung.*

### **3.4 Verkehrserschließung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4.1 Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang den Grenzen des Plangebietes bzw. entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen als eine Ringschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße (Bahnhofstraße, K 1292) im Süden.

*Damit hat das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße. Der Erschließungsweg wird als Wiesenweg angelegt und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren.*

### **3.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))

Im Norden und Süden werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt.

Entlang der nördlichen und der südlichen Plangebietsgrenze werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgelegt. Der nördliche Streifen mit einer Fläche von 2.290 m<sup>2</sup> entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ hat eine Breite von 9,00 m. Der südliche Streifen mit einer Gesamtfläche von 1.470 m<sup>2</sup>, unterbrochen durch die Zufahrt, entlang der Bahnhofstraße hat eine Breite von 7 m innerhalb des Geltungsbereiches.



### **3.6 Grünordnerische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.6.1 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unversiegelt als Wiesenweg anzulegen.

3.6.2 Die Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um ein bodendeckendes Grünland zu initiieren.

### **3.7 Artenschutzrechtliche Festsetzungen**

3.7.1 Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.

3.7.2 Für den Verlust eines Fledermausquartieres soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.

3.7.3 Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

3.7.4 Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamster zu untersuchen.

3.7.5 Maßnahmen zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.

3.7.6 Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli: Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.



#### **4. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom . .2024)*

Gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet nicht in einem Bergbauegebiet. Grundlegende Ausschlussgründe aus bergbaulicher Sicht gibt es nicht.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bergbaugesetzes unterliegen, werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand, durch das Plangebiet nicht berührt. Die erteilten Bergbaubewilligungen berühren das Plangebiet in keiner Weise.

Der Standort befindet sich im Niederungsgebiet. In Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen ist hier mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter dem Gelände zu rechnen. Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

#### **5. BELANGE DER VERKEHRSERSCHLIESSUNG**

##### **5.1 Fließender Verkehr**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße „Bahnhofstraße“ K 1292, welche im Süden parallel zur Grenze des Geltungsbereiches verläuft.

Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge würde sich im Süden in der Einfriedung befinden. Entlang der Grenzen des Geltungsbereiches wird ein Serviceweg angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafo, Wechselrichter) würden sich in unmittelbarer Nähe dieses Weges befinden.

##### **5.2 Ruhender Verkehr**

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

#### **6. BELANGE DER STADTTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG**

##### **6.1 Trinkwasserversorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Wasserzweckverband Calbe/Sa v. . .2024)*

Der Ortsteil Eickendorf wird komplett mit Trinkwasser versorgt. Eine Trinkwasserversorgung für das Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserzweckverbandes Calbe/Sa vorhanden oder geplant.

##### **6.2 Abwasserentsorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2024, Abwasserzweckverband Saalemündung Calbe/Sa v. . .2024)*

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung vor Ort.



### **6.3 Niederschlagswasser**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . . .2024, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle von . . .2024, und Abwasserzweckverband Saalemündung Calbe/Sa v. . . .2024)*

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern oder zu verrieseln, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur Versickerungsunfähigkeit des Bodens vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

### **6.4 Elektroenergieversorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. . . .2024 und Avacon AG v. . . .2024)*

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Anlagen des o. g. Unternehmens.

Die deutschen Netzbetreiber sind zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an Ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in Ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

### **6.5 Gasversorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Erdgas Mittelsachsen GmbH Staßfurt v. . . .2024, GDMcom Leipzig v. . . .2024)*

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

### **6.6 Fernmeldeversorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Deutsche Telekom Netzbetrieb GmbH Halberstadt v. . . .2024)*

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch die Telekom gesichert.

Im Bereich des Ortsteils Eickendorf der Gemeinde Bördeland befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

### **6.7 Müll- und Abfallentsorgung**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v. . . .2024)*

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Salzlandkreises auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur



Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

## **7. BELANGE DES BODENSCHUTZES**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle v. . . .2024, Salzlandkreis v. . . .2024)*

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionssicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Nach dem vorliegenden Kenntnisstand ist das Plangebiet eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474).

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

## **8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. . . .2024)*

Im Bereich des Plangebietes ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kein archäologisches Kulturdenkmal (gem. Denkm.SchG LSA § 2,2) bekannt.



Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

## **9. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . . .2024)*

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Es sind auch keine Auslöseschwellen sowie Grundwasser-Messstellen durch die zuständige Behörde festgelegt worden.

Soweit während der Errichtung der Photovoltaikanlage wider Erwarten Grundwassermessstellen auf dem Gelände festgestellt werden, sind diese entsprechend zu sichern und zu erhalten.

## **10. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . . .2024)*

### **Brandschutz**

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschißung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Gemeinde Bördeland ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland, zu sorgen.

*Die Verantwortung für die Bereitstellung des ausreichenden Löschwassers überträgt die Gemeinde Bördeland an den Vorhabenträger.*

Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort PV-Anlage „Solarpark Eickendorf“ für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.



- Für den Brandfall in den Transformatorstationen oder in der Übergabestation – Übergabe eines Pulverlöschers oder anderen Löschertypes nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständige Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Der beschriebene Löscher vom Typ P 60 ist im Bereich einer Trafo-Station zu deponieren und im Feuerwehrplan einzuzeichnen. Die regelmäßigen Wartungen sind durch den Betreiber durchzuführen. Es können auch andere für Elektrobrände bewährte Löschmittel, wie bspw. Kohlenstoffmonoxid (K 60 – Löscher), eingesetzt werden.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

### **Katastrophenschutz**

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 443, 444) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Das Plangebiet ist nicht als Kampfmittelverdachtsfläche in der Kampfmittelbelastungskarte 2014 registriert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fund von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Sollten deshalb bei Erschließungsarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Salzlandkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, bzw. die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

## **11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . . .2024)*

Es wird davon ausgegangen, dass von der Photovoltaikanlage keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Es handelt sich dabei um sog. „Null-Emissions-Anlagen“.

### **Lärm:**

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen



unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

### **Visuelle Beeinträchtigungen:**

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Die geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich nicht in einer exponierten Lage.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch das umgebende Ackerbauland im Norden, Osten und Westen sowie von der Kreisstraße K 1292 „Bahnhofstraße“ im Süden. Südlich der Bahnhofstraße sind landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Wohnbebauung im südwestlichen Bereich an der Bahnhofstraße. Hinter den Ackerbauflächen im Osten verläuft die BAB 14, im Norden ist der „Groß Mühlinger Graben“ und im Westen hinter einem schmalen Streifen Grünland ein Gewerbebetrieb, ein Hausgarten und ein Hof.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite.

Die Hecke entlang der südlichen Grenze dient zugleich als Sichtschutz für die Wohnbebauung südwestlich der Ecke des Geltungsbereiches jenseits der Bahnhofstraße.

### **Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:**

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist wie oben beschrieben nur vom Südwesten gegeben. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden und im Süden eine Hecke verläuft, welche den Radweg und die Straße vom Plangebiet abschirmt, sind die Blendwirkungen durch dieselben als gering zu betrachten.

Im Baugenehmigungsverfahren wird ein Blendgutachten erstellt, da sich für die umgebende Wohn- und Gewerbenutzung sowie für die Kreisstraße K 1292 im Süden die Notwendigkeit der Untersuchung hinsichtlich möglicher unzulässiger Blendwirkungen ergibt.



### **Elektrische und magnetische Strahlungen:**

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Für die Bewohner der im Südwesten befindlichen Wohnbebauung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **12. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT**

*(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt v. . . 2024)*

Im richtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, genehmigt 2016, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Im davor seit 23.06.1992 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eickendorf war die Fläche des Plangebietes als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das war sicherlich der Grund dafür, dass die Fläche seither nicht bewirtschaftet worden ist und im südöstlichen Bereich ein Mobilfunkmast errichtet wurde.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 und im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 22.12.2023 ist die Fläche des Plangebietes Bestandteil des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Nach dem rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 der Gemeinde Bördeland befindet sich das Plangebiet außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs vom 13.03.2024 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Gemäß dem Standortkonzept ist das Plangebiet überwiegend Bestandteil des Grünland-Feldblocks DESTLI 2311000042 und des Ackerland-Feldblockes DESTLI 0511000032. Der Bewirtschafter der Fläche hat die Löschung der Feldblöcke beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beantragt. Die Fläche des Plangebietes wird unter der Bezeichnung BR2 außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes als geeignet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bezeichnet.

Es bleibt festzuhalten, dass das überwiegende Plangebiet ein aufgeschüttetes brachgefallenes Grünland auf einer ehemaligen Altlastenverdachtsfläche ist, worauf seit Jahrzehnten keine ackerbauliche Nutzung stattgefunden hat. Es besteht auch kein Konflikt zwischen der weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Norden jenseits des Grabens, Osten, Westen und im Süden jenseits der Kreisstraße 1292 und der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet.

Die beanspruchten Flächen werden zukünftig nur punktuell durch die Ramppfosten der Modultische in Anspruch genommen, d. h. die Flächen bleiben in ihrem Bestand im Wesentlichen unversiegelt.

Es sollen vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden, die keine landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.



### 13. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

#### UMWELTPRÜFUNG zum Bauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland

*(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle v. . . . .2024; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Halle v. . . . .2024; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. . . . .2024; Salzlandkreis Bernburg v. . . . .2024)*

#### 13.1 Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.a)

##### 13.1.1 Ziele des Bauungsplans

Die Gemeinde Bördeland hat die Aufstellung eines Bauungsplanes beschlossen, welcher die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ermöglichen soll.

In seiner Sitzung am 22.08.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss des Bauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland Der Bördekurier Nr. /2024 vom . . . .2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,73 ha.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den vorhabenbezogenen Bauungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

Die Aufstellung eines Bauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.



### **13.1.2 Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)**

Der Inhalt des Bebauungsplans einschließlich der Festsetzungen ist im Text und im Plan zum Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland beschrieben.

Die Festsetzungen entsprechen den konkreten technischen Anforderungen des Vorhabens. (Vgl. dazu Punkte 2.2 und 3 der Begründung).

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 und 1a sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO).

In der Planung wird ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Es werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Auf Grund der beabsichtigten Nutzung wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (1.4.2. PlanZV) festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 17 BauNVO Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Sonstige Sondergebiete festgesetzt (2.5 PlanZV).

Für eine Bestimmung der Höhen über der vorhandenen Oberfläche sind ausreichend Punkte in einem zu erstellenden Lage- und Höhenplan aufzumessen. Die zulässige Höhe wird mit 3,50 m über OK Gelände festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage (2.8 PlanZV).

Es werden Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen (3.5 PlanZV).

Weiterhin werden Festsetzungen zur Verkehrserschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) und Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) getroffen.

### **13.1.3 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Die Gemeinde Eickendorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Bördeland. Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Im Verfahren wird gemäß dem Beschluss 04-03/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland der Flächennutzungsplan durch eine Berichtigung angepasst. Die Berichtigung erfolgt zeitgleich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans, d. h. die Bekanntmachung der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans wird parallel vorbereitet. Die Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ herzustellen.

Der geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich nicht in einer exponierten Lage.



Auf dem Gelände befand sich seit geraumer Zeit keine Nutzung. Im rechtswirksamen Vorgänger zum gegenwärtig rechtswirksamen Flächennutzungsplan war das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen gewesen. Dies war höchstwahrscheinlich der Grund dafür, dass die Fläche des Plangebietes bis heute nicht bewirtschaftet wurde, und auch dafür, dass im südöstlichen Bereich ein Mobilfunkmast errichtet werden konnte. Seit Jahrzehnten liegt ein Großteil der Fläche brach. Der nördliche Streifen wird ackerbaulich genutzt.

Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist die Fläche unter der Bezeichnung BR2 als außerhalb der gesetzlich beschützten Biotop „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze als geeignet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgezeigt worden.

### **Technische Beschreibung**

(Zuarbeit: Photovoltaikgesellschaft Halle ©)

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem umzäunten Gelände werden reihenweise Photovoltaikmodule auf einem feststehenden Trägersystem befestigt. Das System wird einreihig durch verzinkte Stahlprofilrammpfosten, das heißt ohne Betonfundamente hergestellt und die Module werden auf eine Tischkonstruktion aus verzinktem Stahl und Aluminium in Südausrichtung mit einer Neigung von 15° montiert. Es werden Modultische jeweils mit dem Maß ca. 6,16 x 5,59 m angeordnet, so dass sich eine überschränkte Fläche mit ca. 5,95 m Breite und der jeweiligen Reihlänge ergibt. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt jeweils ca. 2,00 – 2,50 m. Die Unterkante der Module befindet sich 0,80 m bzw. ca. 2,40 m über Geländeoberkante.

Um die in den Solarzellen erzeugte Spannung (Gleichspannung) in das bestehende Wechselspannungsnetz einzuspeisen, muss sie mit Hilfe eines Wechselrichters in Wechselstrom umgewandelt werden. Über Sammelkästen wird der Strom anschließend zu Transformatorstationen geleitet, um die notwendige Einspeisespannung zu erzeugen.

Es werden Transformatorstationen unter Berücksichtigung von guter Zugänglichkeit und kurzen Kabelwegen entlang des Serviceweges am Rand der Anlage angeordnet.

Die Verkabelung der Module zum Wechselrichter geschieht weitgehend in Kabelführungen des Montagegestells. Alle anderen Kabelführungen werden in der Erde verlegt und zusätzlich bei Bodenaustritt oder Führung über Kanten durch Schutzrohre oder Kabelkanäle geschützt. Eine Potentialausgleichleitung verbindet die Montagegestellreihen, Wechselrichter und Sammelboxen mit der Fundamenterdung der Stationen.

Um die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge und gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird ein unbefestigter Serviceweg ca. 3,50 m breit entlang der Grenzen der Anlage angelegt. Die Sicherung des Geländes erfolgt durch eine Umzäunung (mit Schlupfbereich für Tiere an der Unterkante) und ein Objektüberwachungssystem. Im laufenden Betrieb wird die Anlage nur bei Bedarf für Wartungs- oder Pflegearbeiten (z.B. Mäharbeiten) betreten, da sie mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet wird. Kurze bzw. festgelegte Wartungsintervalle sind hierdurch nicht nötig.

Nach Baufertigstellung ist eine Begrünung der unbefestigten Modulaufstellflächen vorgesehen.



### **13.1.4 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 42, Flur 8 der Gemarkung Eickendorf und hat eine Größe von ca. 3,73 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den „Groß Mühlinger Graben“, dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten und Westen: durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Im Süden: durch die Kreisstraße K 1292 (Bahnhofstraße), dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine brachgefallene ehemalige Altlastenverdachtsfläche. Nach dem rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Hecken) entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, außerdem eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

### **13.2 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b)**

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 NatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Bei der Erstellung von Bauleitplänen sind nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB).

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald sich die beeinträchtigten Funktionen des



Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

### 13.2.1 Übergeordnete Fachgesetze

#### 13.2.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

<b>Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....</b>	<b>Relevanz des Schutzgutes hinsichtlich des in Rede stehenden b-Planes</b>	<b>Beachtung</b>
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 13.4.1 bis 13.4.7
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 13.4.8
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	keine	Im Kapitel 13.4.9
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	Im Kapitel 13.4.10
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Im Kapitel 13.4.11
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	keine	Im Kapitel 13.4.12
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	Im Kapitel 13.4.13
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	keine	Im Kapitel 13.4.14



in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,		
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 13.4.15
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 2: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt zum überwiegenden Teil eine brachgefallene ehemalige Altlastenverdachtsfläche in Anspruch. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird nur im geringen Maße, auf dem nördlichen schmalen Streifen beansprucht. Der Bewirtschafter der Fläche hat die Löschung der Feldblöcke beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beantragt.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.



### 13.2.1.2 Naturschutzgesetzgebung

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere die lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen werden.

Der § 1 Abs. 3 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkgefüges des Naturhaushaltes sind im Hinblick auf die prägenden Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einschließlich ihrer Stoffumwandlungen – und Bestäubungsleistungen zu erhalten.

Selbst regulierenden Ökosystemen auf hierfür geeigneten Flächen ist Zeit und Raum für eine Entwicklung zu geben.

Im § 1 Abs. 4 werden Ausführungen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemacht. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Im § 1 Abs. 5 werden Aussagen zur Flächennutzung ausgeführt. Einer erneuten Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünflächen oder anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen und erforderliche sind, ist Vorrang zu geben vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.



§ 1 Abs. 6 sagt aus, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten bzw. zu schaffen und zu entwickeln sind.

Der § 1 Abs. 7 führt aus, dass auch Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

### **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Zurzeit wird ein Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet. Dazu finden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.



Die zu betrachteten Artengruppen /Tierarten sind neben der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Insekten Brutvögel und Fledermäuse sowie die Artengruppe der Bilche.

Vor Abriss und/oder Sanierungsarbeiten bzw. Rodung von Gehölzbestand ist sicherzustellen, dass dieser nicht als Quartier für besonders geschützte Tierarten, hier insbesondere Fledermäuse, Bilche und Brutvögel, fungiert. Dazu ist durch einen anerkannten Artspezialisten der Bestand auf Nist- und Ruhestätten heimischer Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren.

Sofern Quartiere von Fledermäusen, Bilchen und/oder Nist- und Ruhestätten heimischer Vögel in Verbindung mit den Arbeiten zerstört werden, ist ein entsprechender Ersatz der Lebensstätten erforderlich.

Die Kontrolle ist erforderlich, da für besonders geschützte Tierarten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dokumentieren und entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind vorzusehen.

*Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.*

#### **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

#### **Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)**

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu



erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Waldfläche.*

### **13.2.1.3 Wasserhaushalts- und Wassergesetz**

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

*Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.*

### **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

*Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.*

### **13.2.1.4 Bodenschutzgesetz**

#### **Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen



nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ...bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

*Das Plangebiet ist ein brachgefallenes Grünland, welches einst als gewerbliche Baufläche geplant war und seit drei Jahrzehnten nicht bewirtschaftet worden ist. Der überwiegende Bereich des Flurstückes ist aufgeschüttet und eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche. Mit dem geplanten Bebauungsplan wird die Grundlage für eine sinnvolle Umnutzung des Geländes geschaffen. Es wird nur ein schmaler Streifen landwirtschaftlich genutzter Fläche im Norden in Anspruch genommen. In diesem Fall wird eine überwiegend brachliegende Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzbar gemacht.*

#### **13.2.1.5 Immissionsschutzgesetz**

##### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG).



Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

#### **Lärm:**

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

#### **Visuelle Beeinträchtigungen:**

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Die geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich östlich der Ortslage und nicht in einer exponierten Lage.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch das umgebende Ackerbauland im Norden, Osten und Westen sowie von der Kreisstraße K 1292 „Bahnhofstraße“ im Süden. Südlich der Bahnhofstraße ist landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Wohnbebauung südwestliche der Ecke des Geltungsbereiches. Hinter den Ackerbauflächen im Osten verläuft die BAB 14, im Norden ist der „Groß Mühlinger Graben“ und im Westen ein Gewerbebetrieb, ein Hausgarten und ein Hof hinter einem schmalen Grünlandstreifen.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenswerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite.

Die Hecke entlang der südlichen Grenze dient zugleich als Sichtschutz für die Wohnbebauung südwestlich der Ecke des Geltungsbereiches jenseits der Bahnhofstraße.

#### **Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:**

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.



Die Sichtbarkeit der Anlagen ist, wie oben beschrieben, nur vom Südwesten gegeben. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden und im Süden eine Hecke verläuft, welche den Radweg und die Straße vom Plangebiet abschirmt, sind die Blendwirkungen durch dieselben als gering zu betrachten.

Im Baugenehmigungsverfahren wird ein Blendgutachten erstellt, da sich für die umgebende Wohn- und Gewerbenutzung sowie für die Kreisstraße K 1292 im Süden die Notwendigkeit der Untersuchung hinsichtlich möglicher unzulässiger Blendwirkungen ergibt.

#### **Elektrische und magnetische Strahlungen:**

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Für die Bewohner der im Südwesten sowie im Westen befindlichen Wohnbebauung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

*Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen.*

### **13.2.2 Fachplanungen**

#### **13.2.2.1 Landesplanung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

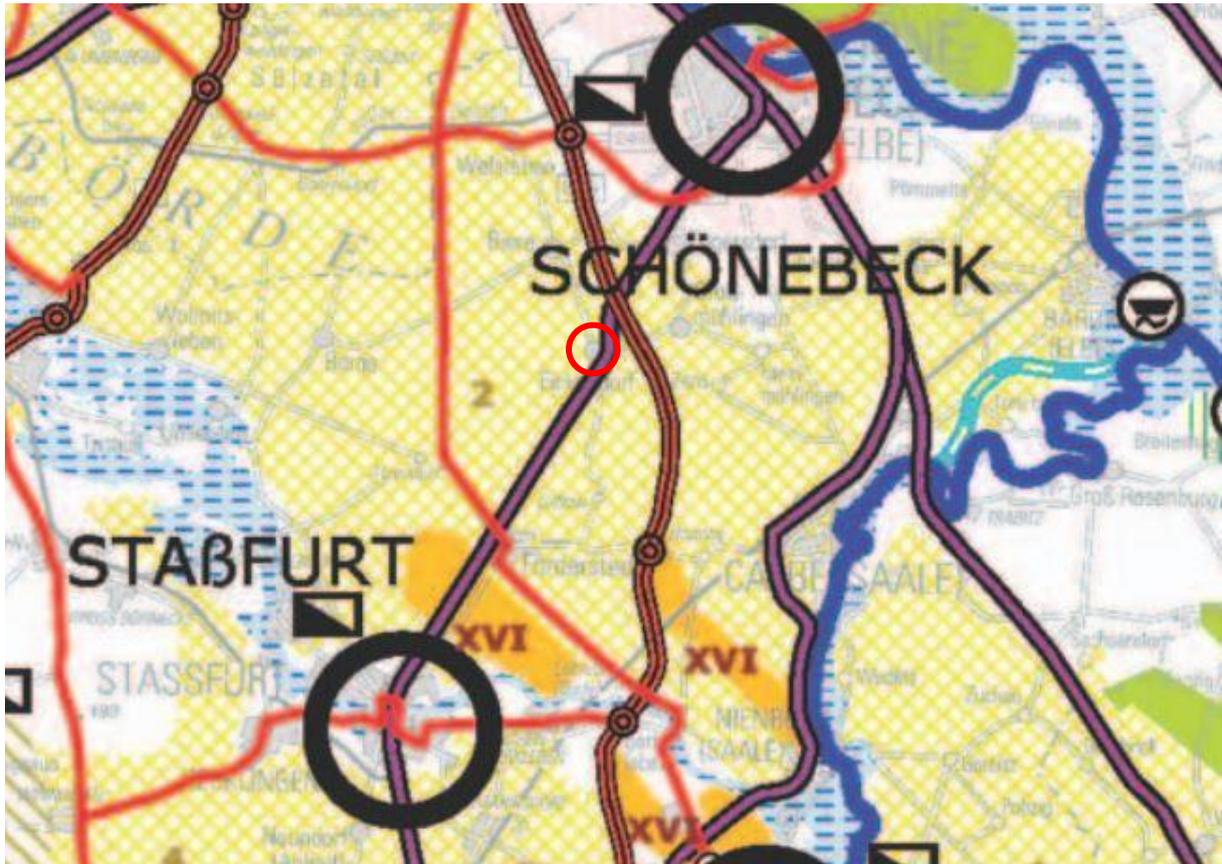


Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 2010, o. M. genodet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

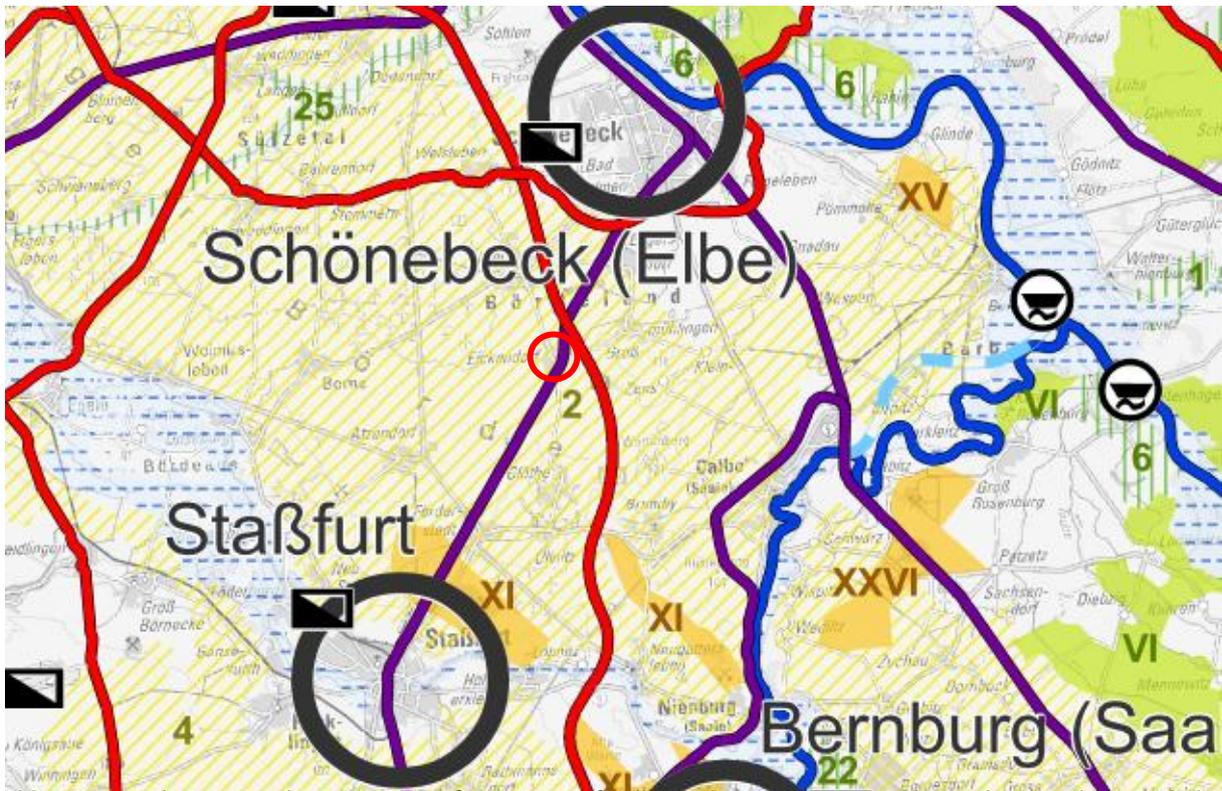


Abb. 6: Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022, o. M. genodet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Im Kapitel 3 (LEP 2010): Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

*Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.*

Im **1. Entwurf des Landesentwicklungsplans** beschlossen am 22.12.2023 ist unter Abschnitt 6.2.2 Solarenergie folgendes Ziel formuliert:

#### **Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen**

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

#### **G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen**

Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

*Das Plangebiet ist ein brachgefallenes aufgeschüttetes Grünland und Altlastenverdachtsfläche, welches einst als gewerbliche Baufläche geplant war und seit drei Jahrzehnten nicht bewirtschaftet worden ist. Es wird nur geringfügig, im nördlichen Bereich, landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. In diesem Fall wird eine überwiegend brachliegende Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzbar gemacht. Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist das Plangebiet unter der Bezeichnung BR2 enthalten und für das Vorhaben geeignet festgeschrieben.*

*Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.*



### 13.2.2.2 Regionalplanung

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich die Landkreise Bernburg und Schönebeck. Die Fassung 4. Entwurf bezieht nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit ein, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten. Das Plangebiet gehörte immer zum Bereich des Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg. Im Folgenden werden die Vorgaben der Fassung 4. Entwurf vom 13.03.2024 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert.



Abb. 7: Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024, o. M. genordet, Plangebiet mit roter Markierung.

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

#### **Zentralörtliche Gliederung**

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist weder für den Ortsteil Eickendorf noch für die Gemeinde Bördeland eine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Die Gemeinde Bördeland befindet sich im Verflechtungsbereich des im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans festgeschriebenen Mittelzentrums Schönebeck (Elbe)

#### **Vorranggebiete**

##### *Vorranggebiete für Landwirtschaft*

Im REP Magdeburg 4. Entwurf befindet sich Ortsteil Eickendorf im Bereich des festgelegten Vorranggebietes I „Teile der Magdeburger Börde“.



## **Vorbehaltsgebiete**

### *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*

Im REP Magdeburg 4. Entwurf ist unter Nr. 3 „Magdeburger Börde“ ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

*Im Plan zum 4. Entwurf des REP Magdeburg ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet von den Festlegungen der oben aufgeführten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete betroffen ist. Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Freiflächen Photovoltaikanlagen (sh. auch Karte 3) ist unter der dem Plangebiet zuzuordnenden Fläche BR2 wird festgehalten, dass sich das Plangebiet außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des REP Magdeburg befindet.*

## **Verkehr und Logistik**

### *Überregionale Schienenverbindung*

Gemäß G 5.3.1-7 des REP Magdeburg soll die Strecke Nr. 6 „Schönebeck-Staßfurt-Aschersleben (-Erfurt) mit täglicher SPNV-Bedienung hochwertige RE- und RB-Angebote erhalten bzw. geschaffen werden.

*Diese Bahnstrecke verläuft im Westen des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 205 m bis 240 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt 1 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.*

### *Straßenverbindung von Bedeutung (Z 5.3.2-3)*

Unter Nr. 2 ist diese die Bundesautobahn A 14, welche im Osten des Plangebietes verläuft. Die Entfernung zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt zwischen ca. 130 m bis ca. 160 m.

*Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.*

### *Schnittstelle der ÖPNV (Z 5.3.6-3)*

Unter Nr. 10 ist Eickendorf mit 3 Buslinien und Bahnanbindung als Schnittstelle für ÖPNV festgeschrieben.

*Das Plangebiet wird davon nicht berührt.*

### *Rad- und Fußläufiger Verkehr (Z 5.3.7-1)*

Der unter Nr. 9 bezeichnete Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“ verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Nordosten in Richtung Westen.

*Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Fernwanderweges nicht.*

Der Bördehamster-Radweg mit regionaler Bedeutung verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Osten nach Westen entlang der K 1292 (Bahnhofstraße).

*Die Bahnhofstraße bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Radweges nicht.*

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist unter dem Abschnitt 5.4 Energie Folgendes beschrieben:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in der Sitzung am 12.10.2022 mit Beschluss Nr. RV 08/2022 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 5.4. „Energie“ nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist (Beschluss Nr. RV 07/2022).



*Der entsprechende sachliche Teilplan liegt jedoch noch nicht vor.*

*Das Plangebiet ist ein brachgefallenes aufgeschüttetes Grünland und Altlastenverdachtsfläche, welches einst als gewerbliche Baufläche geplant war und seit drei Jahrzehnten nicht bewirtschaftet worden ist. Es wird nur geringfügig, im nördlichen Bereich, landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. In diesem Fall wird eine überwiegend brachliegende Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzbar gemacht.*

*Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.*

*Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist das Plangebiet unter der Bezeichnung BR2 enthalten und für das Vorhaben geeignet festgeschrieben.*

### **13.2.2.3 Landschaftsplanung**

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

*Für die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ liegt ein Landschaftsplan von 2007 (1. Fertigung Januar 2007) vor. Er wurde von der MUTING GmbH Magdeburg und Stadt und Land Planungsgesellschaft Hohenberg-Krusemark erarbeitet.*

*Die Gemeinde Bördeland hat eine Baumschutzsatzung vom 11.02.2010.*

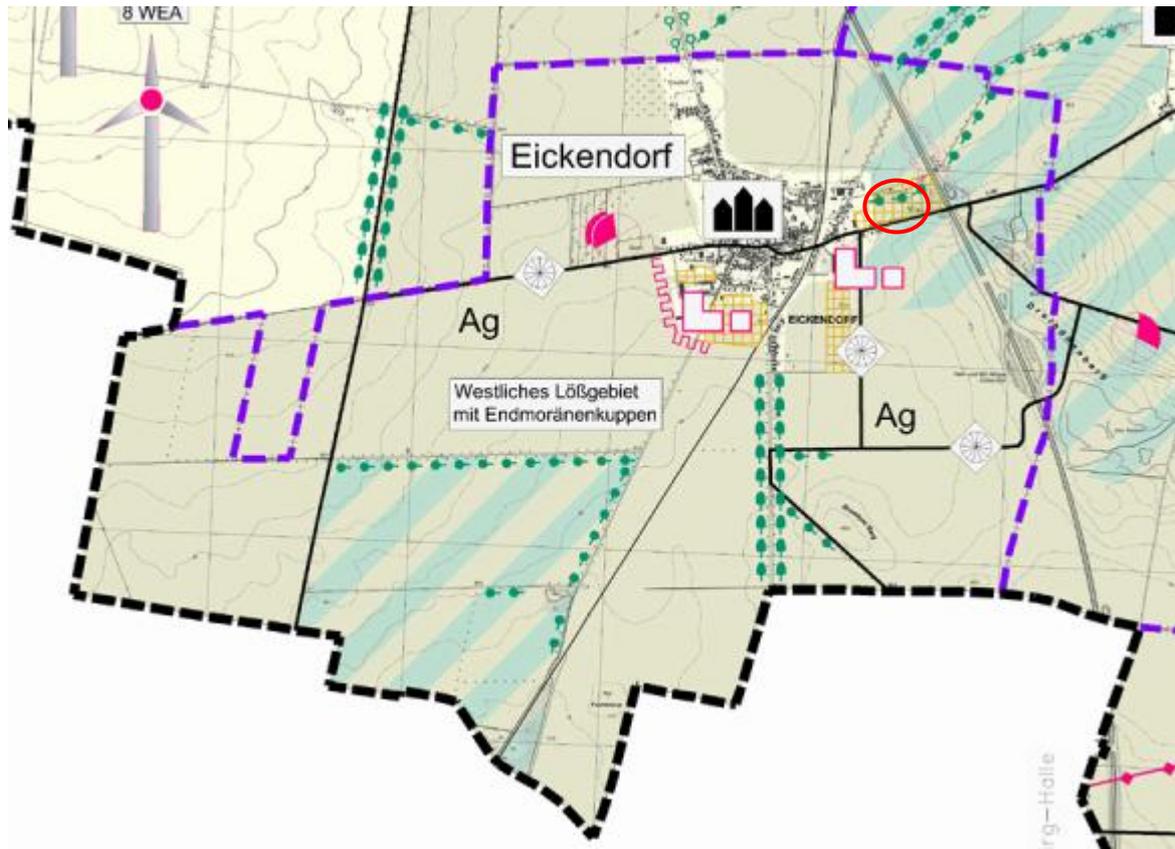


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, 2007, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung, unterliegendes gelbes Raster: geplante Siedlungserweiterung (Übernahme aus Flächennutzungsplan) und grüne Linienmarkierung: Baumreihe

#### 13.2.2.4 Flächennutzungsplan

Die Fläche der „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ ist im seit 22.12.2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ berichtigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 Im Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans die Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bezogen auf das Plangebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ am östlichen Ortsrand ebenfalls beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland Nr. vom . .2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines seit geraumer Zeit ungenutzten, brachliegenden Grünlandes und ehemaligen Altlastenverdachtsfläche zu gewährleisten und diese in sonstige Sondergebiete „Photovoltaikfreiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist nicht möglich.

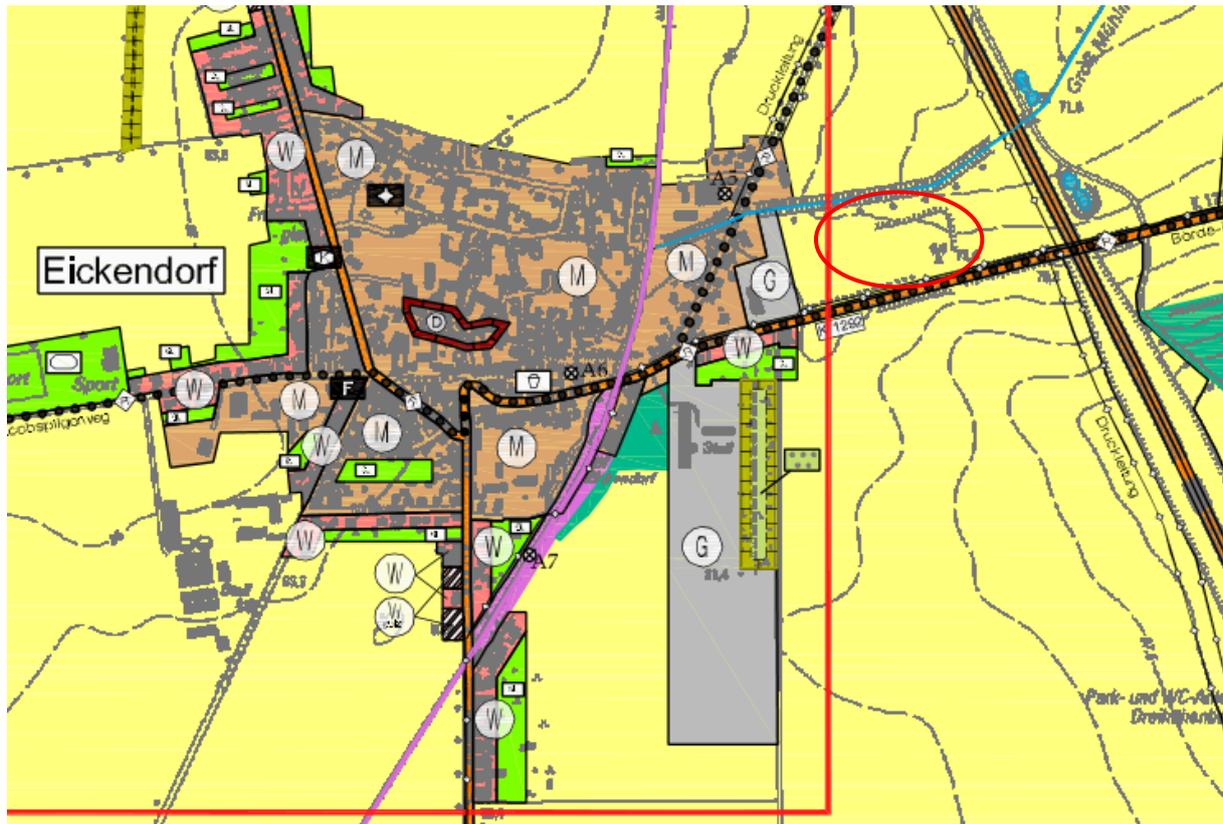


Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, 2016, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

### 13.2.2.5 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird im Parallelverfahren zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland Der Bördekurier Nr. vom . .2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Gemeinde Bördeland.

### 13.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 22 ff BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt im Kapitel 4, Abschnitt 1, §§ 22 ff Erklärungen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Hier sind die einzelnen Schutzgebietskategorien aufgeführt und beschrieben.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgebietskategorien zusammenfassend erläutert und die Gebiete, die im Bezug zum Plangebiet stehen aufgeführt. Weiterhin wird hier die Relevanz der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bezug zu den Schutzgebieten bewertet. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) bis f) erfolgt im Kapitel 13.4.



### 13.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

*Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich kein Naturschutzgebiet. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Auswirkungen auf NSG – Gebiete absehbar.*

### 13.3.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.



*Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegenen Nationalparks ist so weit entfernt, dass kein Bezug zum Plangebiet erkennbar ist. Nationale Naturmonumente von Relevanz sind nicht bekannt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Auswirkungen auf diese Schutzgebiete absehbar.*

### **13.3.3 Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG**

- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
  2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
  3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
  4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.
- (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- (3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.
- (4) Biosphärenreservate können auch als Biosphäreengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

*Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat. Das nächstgelegene Biosphärenreservat Mittelelbe BR\_0004LSA befindet sich ca. 9,50 km entfernt im nordöstlich des Plangebietes. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Auswirkungen auf das Biosphärenreservat erkennbar.*

### **13.3.4 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete Mittlere Elbe LSG0051SBK, LSG0023SBK und Bodeniederung LSG0025SBK liegen jeweils ca. 12,20 km im östlich, ca. 10,00 km im nordöstlich und ca. 10,00 km südlich des*



*Plangebietes. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die LSG – Gebiete absehbar.*

### **13.3.5 Naturparke gem. § 27 BNatSchG**

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark. Die nördliche Grenze des Naturparks NUP0006LSA „Unteres Saaletal“ verläuft ca. 10,40 km im südlich des Plangebietes.*

*Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.*

### **13.3.6 Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG**

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

*In oder in der Nähe des Plangebietes sind keine Naturdenkmäler bekannt. In der weiteren Umgebung befinden sich drei Flächennaturdenkmäler (FND). Diese sind „Kirchberg“ FND0001SBK ca. 4,50 km entfernt im östlich, „Seehofteich nordöstliches Ufer“ FND0004SBK ca. 8,40 km östlich und „Teich“ FND0039BOE ca. 9,75 km im nordwestlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernungen und der Art des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Flächennaturdenkmäler zu erwarten.*

### **13.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG**

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.



*Es sind in oder in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.*

### **13.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt**

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

*Nach dem rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland befindet sich entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ein gesetzlich geschützter Biotop „Hecken“. Der Biotop wird ausgespart und geschützt. Eine Beeinträchtigung des Biotops durch das Plangebiet ist nicht zu erwarten.*

### **13.3.9 Geschützte Parke (GP)**

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende geschützte Parke:

- Calbe/Sa Wartenburg GP\_0002SBK südöstlich des Plangebietes, ca. 4,60 km entfernt,
- Atzendorf Dorfpark GP\_0004SBK südwestlich des Plangebietes, ca. 6,70 km entfernt,
- Borne Park GP\_0003ASL westlich des Plangebietes, ca. 8,50 km entfernt, und
- Bahrendorf Park am Kreiskrankenhaus GP\_0012BOE nordwestlich des Plangebietes, ca. 10,00 km entfernt.

*Das Plangebiet hat aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf die geschützten Parke.*

### **13.4 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschildung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung



Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal-argumentativer Form.

#### **13.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

##### *Bestandsbeschreibung und –bewertung*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016 ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Im rechtswirksamen Vorgänger-Flächennutzungsplan für die Gemeinde Eickendorf war die Fläche des Plangebietes als gewerbliche Baufläche ausgewiesen worden. Dies war höchstwahrscheinlich der Grund dafür, dass die Fläche seit drei Jahrzehnten brachliegt und nicht bewirtschaftet wurde. Daher rührt auch, dass im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Mobilfunkmast errichtet wurde. Das Gelände ist umzäunt. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes zur Bahnhofstraße - K 1292 ist ein zusammenhängender Baumbestand entstanden.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite.

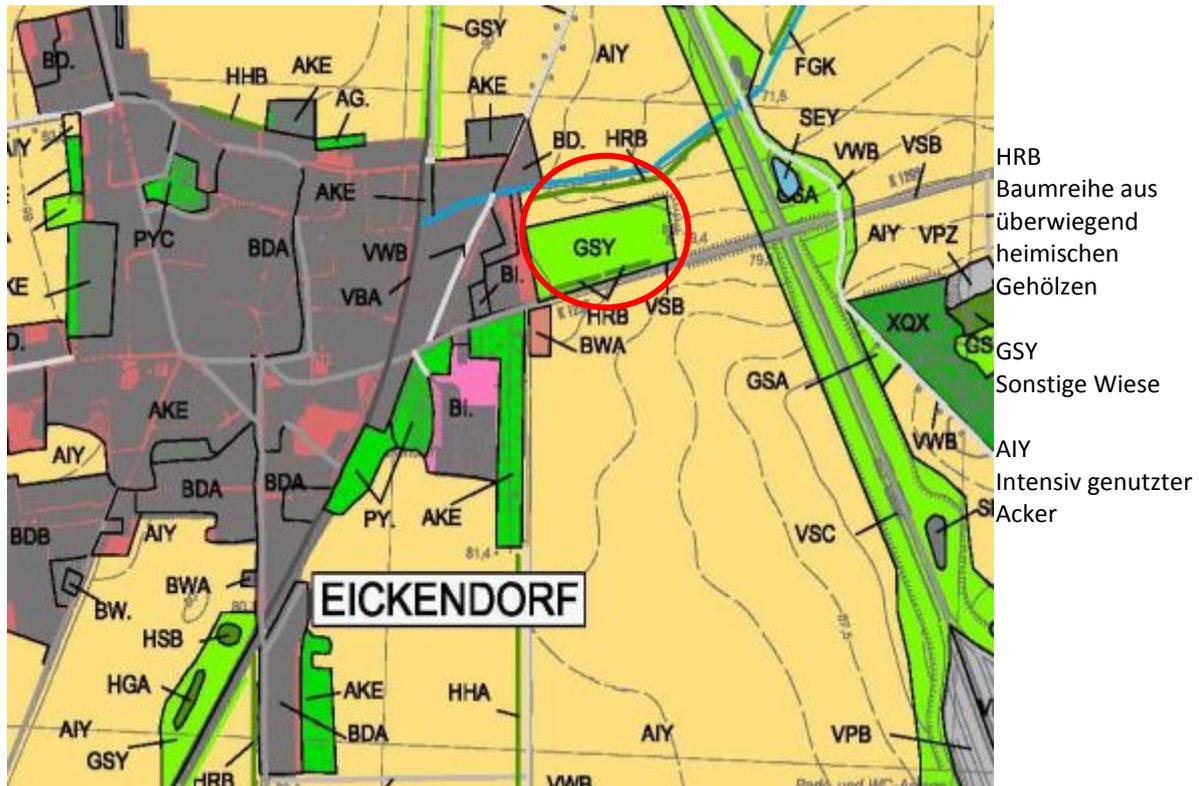


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, Biotoptypen, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung,

Der gegenwärtige Zustand des Geltungsbereiches besitzt eine mittlere Wertigkeit als Biotopfläche. „Die Fläche ist als Lebensraum für Tierarten des siedlungsnahen Raums von hoher Bedeutung. Die vorhandenen Bäume sind für freibrütende Vogelarten und z.T. Höhlenbrüter von Bedeutung; die Reisighaufen, Stockausschläge und Sträucher bieten ein Potential für Frei- und Gebüschbrüter sowie die Bereiche mit Bodenvegetation sind mindestens anteilig für Bodenbrüter geeignet und bieten somit allgemein vorkommenden Vogelarten einen Standort ihrer Niststätten.“ (Quelle Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Büro für Umweltplanung Dr. F. Michael, Wernigerode, 20.05.2024)

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des AFB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

Es fanden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 12 Begehungstermine statt. Der Geltungsbereich wurde auf Potentiale von Brutvogel-, Hamster- sowie Reptilienvorkommen sowie sonstige planungsrelevante Arten überprüft.



#### Avifauna

Im Rahmen der Begehungen konnten insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen werden. In der Pappelreihe am „Groß Mühlinger Graben“ wurden im Frühjahr 2022 4 Horste vorgefunden. Allerdings konnte kein Brutnachweis für Greif- oder Rabenvögel erbracht werden. Im Beobachtungszeitraum verfielen die Horste zunehmend, jedoch zeigten Zufallsbeobachtungen im Frühjahr 2024 wieder neue Horstbauten, so dass von einer dynamischen Nutzung der Pappelreihe auszugehen ist.

#### Reptilien

Der Untersuchungsraum weist keine günstigen Lebensräume für Zauneidechsen sowie auch nicht für Amphibien auf. Die Säume im Bereich sind derart nährstoffversorgt und wüchsig, so dass sich hohe Vegetationsbestände mit z.T. dichtem Brennesselbewuchs entwickelten. Amphibien finden keinen Lebensraum, da sich im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Stillgewässer befinden.

#### Fledermäuse

Aktuelle Nachweise liegen für den unmittelbaren Betrachtungsraum des Plangebietes nicht vor. Eine Nutzung als Jagdrevier ist aber auf der Grünlandfläche gegeben.

#### Feldhamster

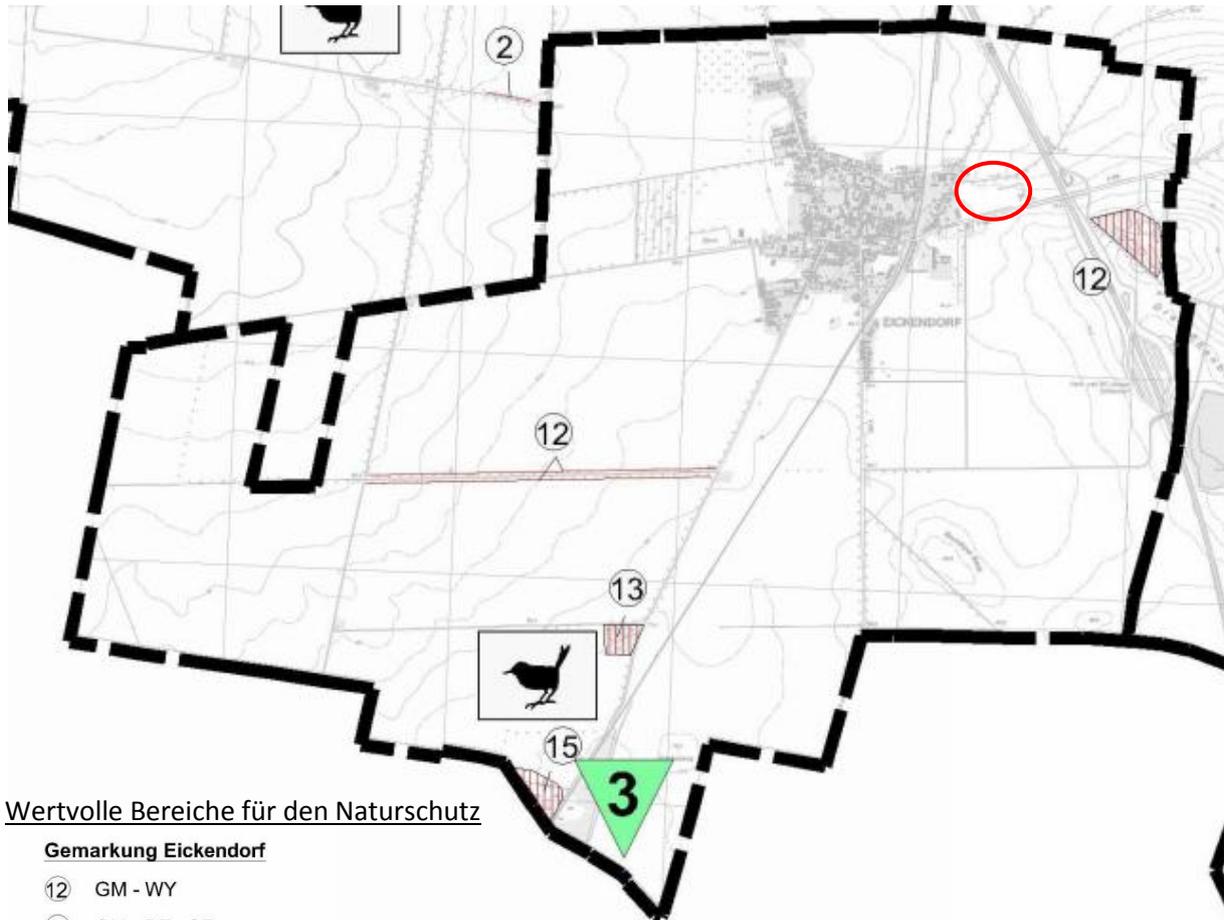
Die Begehungen erbrachten keine Nachweise der Art innerhalb der Planfläche. Ein Einwandern aus entfernten Ackerflächen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Kartierung durchzuführen ist.

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme der im Geltungsbereich flächendeckend vorhandenen Bodenvegetation. Hier sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Die zeitlichen Festsetzungen bezüglich der Rodung von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sind zum Schutz von Bodenbrütern ebenfalls auf das Beseitigen der krautigen Vegetationsschicht übertragbar.

Der Zeitraum der Baufeldräumung wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf den 01. Oktober bis 28. Februar festgelegt. Ein Abweichen von den Vorgaben der Maßnahme ist ggf. möglich, wenn vor Beginn der Baufeldräumung eine Begutachtung der im Baufeld vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen durch geeignete Fachkundige auf Brutvorkommen erfolgt. Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit bestätigen, kann die Baufeldräumung - in Abhängigkeit sonstiger Arten/-gruppen - ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, erfolgt die Baufeldräumung im o. g. Zeitraum. Für den eigentlichen Betrieb sollte zur Vermeidung von Tötungen bodenbrütender Arten zudem eine zeitliche Beschränkung der Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.

#### Prognose

Im Landschaftsplan werden für das Gemarkung Eickendorf im Teilplan „Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge“ ein besonderes Artvorkommen und ein Schutzgebietsvorschlag dokumentiert. Es gibt in der Gemarkung jedoch 4 wertvolle Bereiche für den Naturschutz, die jedoch das Plangebiet nicht tangieren.



### Wertvolle Bereiche für den Naturschutz

#### Gemarkung Eickendorf

- ⑫ GM - WY
- ⑬ GM - BF - SE
- ⑭ ZG
- ⑮ ZY - NU - NP - NS

-  Besonders wertvoller Bereich, 1 ha und größer
-  Besonders wertvoller Bereich, kleiner 1 ha
-  Besonders wertvoller Bereich in schmaler Längenausdehnung

### Schutzgebietsvorschläge gemäß §§ 30 - 36 LNatSchG LSA

-  Geschützter Landschaftsbestandteil "Moosschacht"

### Besondere Artvorkommen

-  Bedeutsame Lebensräume für Hecken- und Gebüschbrüter

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, „Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge“ Gemarkung Eickendorf, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Durch die geplante Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur



Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die Beeinträchtigung der Bodenvegetation durch die Bauarbeiten stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247) Es ist die Entwicklung und Erhaltung eines Grünlandes anzustreben.

Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzbund Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. aus:

„So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.

#### Agrarflächen für Nahrungsmittel, Klima- und Naturschutz

Wenn betont wird, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mit bedacht werden, dass 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14 Prozent für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird. Nur auf 22 Prozent der Agrarflächen werden direkt Nahrungsmittel produziert. Unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch. Zudem ist der Stromertrag pro Fläche bei Solarparks um ein Vielfaches höher als der von Biomasse. Hier besteht grundsätzlicher Änderungsbedarf zugunsten von mehr Klima- und Naturschutz im Agrarsektor, dazu können Solarparks einen Beitrag leisten.

Solarmodule können, verglichen mit dem Energiepflanzen-Anbau auf selber Fläche, bis zu 50 mal mehr Stromerzeugung ermöglichen. Unter anderem in den BfN-Skripten (Band 501, 2018) wurden



bei unterschiedlichen erneuerbaren Energieerzeugungsarten die jährlichen Erträge in Kilowattstunden pro Quadratmeter für Mitteleuropa verglichen. Für Biomasse (beispielsweise Mais) wurden 2-6 kWh/m<sup>2</sup> veranschlagt, für Photovoltaik 100 kWh/m<sup>2</sup>. Diese Daten beziehen sich auf ältere Solarmodule aus dem Jahr 2012, inzwischen sind Solarparks noch deutlich leistungsstärker geworden.

#### Solarparks als Refugium

Die bisherigen Optionen für Solarparks sind auf Agrarflächen häufig eingeschränkt. Dabei können sie neben der Produktion von regenerativem Strom zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird. Die Dauerbedeckung mit Vegetation über viele Jahre ohne Bodenbearbeitung verringert außerdem Klimagasemissionen. Ein Solarpark, der von einer intensiv genutzten Agrarlandschaft umgeben ist, bietet geschützte Bereiche für viele Tier- und Pflanzenarten. Somit entsteht ein gleichzeitiger Mehrwert für Klima- und Naturschutz. Solarparks können dann neue Lebensräume schaffen, wenn eine zuvor intensiv genutzte Ackerfläche oder gedüngtes Intensivgrünland durch den Bau eines Solarparks in eine extensiv genutzte Fläche umgewidmet und entsprechend extensiv bewirtschaftet wird. So können sich hochdiverse Vegetationsstrukturen unter und zwischen den Modultischen entwickeln. Besonders Agrarflächen, auf denen bis zum Auslaufen der EEG-Förderung von Biogas Energiepflanzen angebaut wurden, wären künftig für Solarparks mit hohem Mehrwert nutzbar.“

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022 an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung fördern. „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.“

Weitere Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständering der Module, Einsatz von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung und Schneeabdeckung.“

Die Auswirkungen auf die Arten und Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffs der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Brutvögel werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert. Durch die Anwendung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.



### **13.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Fläche“ sind:

- Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahme
- Dauerhaftigkeit
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Flächenbedarf.

#### *Bestandsbeschreibung und -bewertung*

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das Flurstück 42, Flur 8 in der Gemarkung Eickendorf; einer brachgefallenen ehemaligen Altlastenverdachtsfläche. Im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland 2024 ist die Fläche des Plangebietes unter der Bezeichnung BR2 außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes als geeignet für Photovoltaikanlagen festgeschrieben worden. Der Geltungsbereich beläuft sich auf 3,73 ha.

Das Plangebiet besteht aus einem aufgeschütteten, brachgefallenen über Jahrzehnte nicht genutzten Gelände, welches heute z.T. ein ungenutztes Brachland ist, welches als Rinderweide genutzt wird. Auf dem nördlichen Streifen wird Ackerbau betrieben. Auf dem Gelände steht im südöstlichen Bereich ein Mobilfunkmast. Außerdem sind unbefestigte Wegeflächen anzutreffen. Das Gelände ist teilweise, im südlichen Bereich der Weidenutzung, umzäunt.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ gem. § 30 BNatSchG werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite.

#### *Prognose*

Fläche an sich verbraucht sich nicht. Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer brachgefallenen Fläche geschaffen, so dass die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung steht. Die Nutzung für eine Photovoltaik – Freiflächenanlage eine sinnvolle Umnutzung einer brachgefallenen Fläche.

Diese Flächenumnutzung entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG.

Durch die Nutzung dieser Fläche wird die Flächeninanspruchnahme durch neue Bauvorhaben gemindert.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bördeland und des Ortsteils Eickendorf. Das Areal im Außenbereich bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Osten der Gemeinde eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch den gegenwärtigen Zustand vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll erscheint. Aufgrund der vorangegangenen Nichtnutzung und der langen Zeit des Brachfallens der Fläche hat es



hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes voraussichtlich eine ökologische Entwicklung gegeben, welche im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht wurde.

Auf private Initiative hin wird ein brachliegendes Gelände für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie erschlossen. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Fläche überplant. Die Wiederbelebung und -nutzung derartiger Flächen ist städtebaulich sinnvoll und entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Die Lage des Plangebietes, östlich im geringen Abstand (ca. 50 m) vom östlichen Rand des Siedlungsraumes zur westlichen Grenze des Plangebietes, zerschneidet keine Freiräume, da die entlang des Grabens im Norden und entlang der Straße im Süden befindlichen Baumreihen und Hecken verbindende Korridore zur Umgebung schaffen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bestehen nicht.

Die geplante Bauausführung der Anlage ermöglicht einen problemlosen und vollständigen Rückbau der Anlage, d. h. die Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes und somit eine erneute und uneingeschränkte Nutzung. Auch alle Systeme (z. B. Kondensatoren, Transformatoren) können fachgerecht beseitigt werden. Die Fläche kann somit nach der vollständigen Demontage der Unterkonstruktion, der Module, Wechselrichter sowie der vollständigen Verkabelung wieder für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Fläche, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).



### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss-Schwarzerden bis Braunschwarzerden. Es liegt in der Bodenlandschaft Eickendorfer Löss-Ebene mit Brumbyer Endmoräne (a) (Nr. 6.2.1.4 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, Teil II BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Dabei gehören die Plangebiete in die Bodenlandschaften der tchernosembetonten Lössböden, Magdeburger Börde. Das Grundgestein ist ein Unterer, Mittlerer und Oberer Muschelkalk sowie Schluff und Tonstein: Er weist ein plattig, grusig-steinig, blockig und zersetzte Gruse Skelett auf, der schluffig bis tonig und lehmig bis tonig ist. Der Nährstoffvorrat wird mit reich festgehalten und seine morphologische Härte mit weich bis hart (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil I, Tab. 2-1).

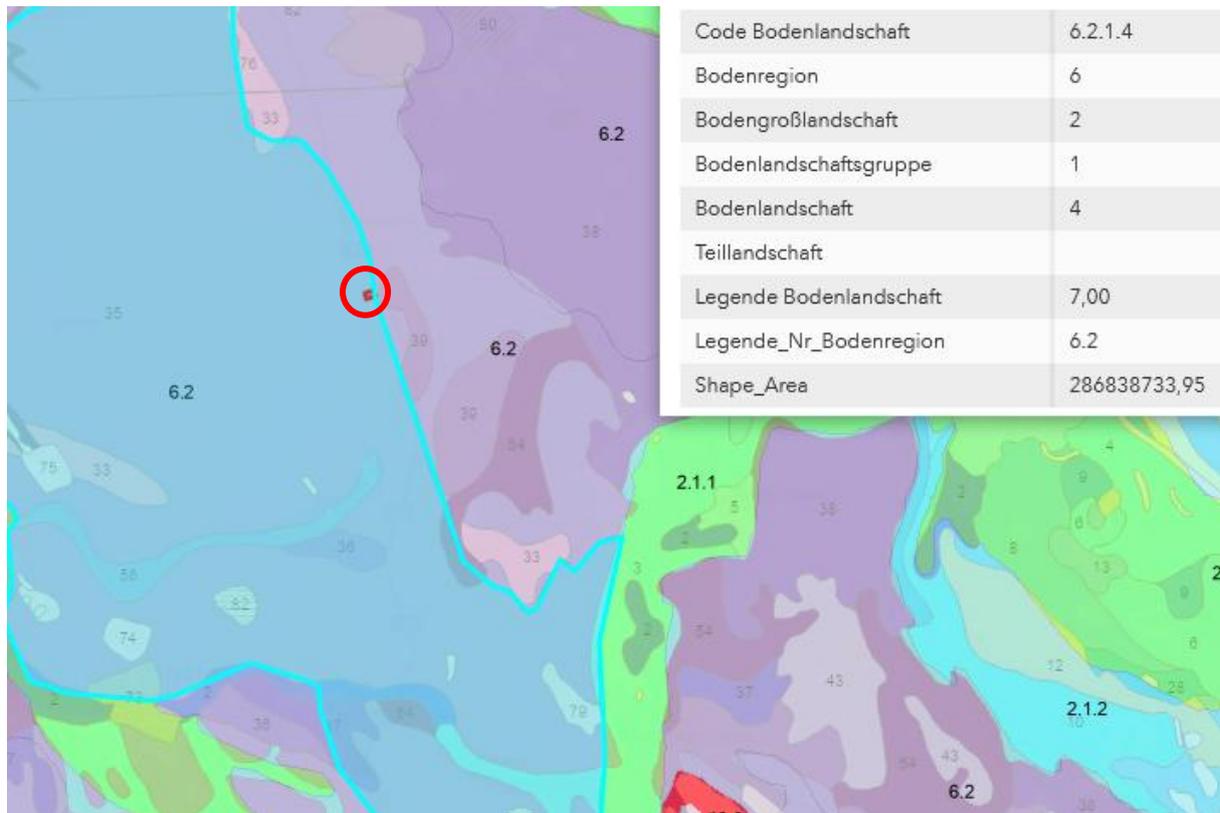


Abb. 12: Bodenlandschaft, o.M., genordet, Plangebiet rot gekennzeichnet, Quelle: Geodatenportal Sachsen-Anhalt

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Löss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden bzw. Tschernoseme bis Braunerde Tschernoseme aus Löss (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil II, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)). Die Böden im Gebiet haben ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil II, Tab. 2.1 - 2).



Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.

Die Löss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein sehr hohes Pufferungsvermögen (5 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca<sup>++</sup>, Mg<sup>++</sup>, K<sup>+</sup>, Na<sup>+</sup> u.a.) sowie H<sup>+</sup>-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine hohe bis sehr hohe Austauschkapazität (4-5 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden in den Plangebieten weisen ein sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts wird der Boden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Fläche im Süden des Plangebietes, welcher mit Grünland bestanden ist und als Weidefläche genutzt wird, ist aufgeschüttet. Dort befindet sich eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche, so dass der Boden nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden kann. Der nördliche landwirtschaftlich genutzte Boden entspricht allem Anschein nach den umliegend anstehenden Böden.

Durch die Nutzung im südöstlichen Bereich des Funkmastes ist der Boden z.T. gestört und überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind gestört. Lediglich die unversiegelten Flächen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten.

Der Boden wird durch das geplante Vorhaben nur punktuelle durch Rammpfosten perforiert.

#### *Prognose*

Durch die Befestigung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren.

Auf den unversiegelten Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens erhalten.



Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das im Wesentlichen die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

##### *Bestandsbeschreibung und -bewertung*

Das Schutzgut Wasser ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflussen unsere Lebensgrundlagen und unsere Lebensqualität entscheidend. Das Schutzgut Wasser ist allgemein als empfindlich einzuschätzen, da es durch Fremdeinträge leicht verunreinigt werden kann. Eine Bodenversiegelung verringert eine Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenoberfläche und somit auch die Filterungsrate und Grundwasserneubildung.

Die GW-Neubildungsrate beträgt im Bereich des Bauvorhabens nach GLD (Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt; GW-Neubildung, Stand 2018) 36,77 mm/a.

Im Wirkungsbereich der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich der „Groß Mühlinger Graben“ in einer Entfernung von ca. 50 m parallel zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Der festgeschriebene Schutzstreifen 5 m zur Gewässerböschung des Grabens wird eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Die natürliche Grundwassergeschüttheit im Gebiet ist hoch, d.h. das Grundwasser ist aufgrund des Flurabstands gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gut geschützt. Der Grundwasserflurabstand beträgt 5 – 10 m. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Das Plangebiet befindet sich auch nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

##### *Prognose*

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Der nördlich verlaufende „Groß Mühlinger Graben“ wird nicht beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der Planungen werden geringfügig Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. die aufgrund der geringfügigen Versiegelung die bisherige Versickerung minimal eingeschränkt wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingeschätzt.



#### **13.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

##### *Bestandsbeschreibung und -bewertung*

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km<sup>2</sup> aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche aber nicht.

Das Klima im Plangebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage - Bahnhofstraße“ wird wesentlich von der landwirtschaftlichen Nutzung im Norden, Osten und Westen, vom Gewerbebetrieb im Westen und von der Kreisstraße K 1292 / Bahnhofstraße im Süden und der südlich davon befindlichen landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Ein weiterer bestimmender Faktor sind die beiden großen Verkehrsanlagen BAB 14 im Osten und die Bahnanlage im Westen. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen bestehen hier nicht. Durch die offene südliche Lage ist das Plangebiet vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

##### *Prognose*

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.

Durch den einhergehenden Verlust von Gehölzen sind geringe Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung zu erwarten. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie. Weiterhin werden aufgrund des Vorhabens Baumstandorte innerhalb der Fläche des Geltungsbereiches verloren gehen. Hier werden ausgleichende Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Insgesamt werden Auswirkungen auf Klima/-Luft als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Pflanzen sind ein Bindeglied zwischen Atmosphäre und Pedosphäre (oberste dünne Schicht der Erdkruste). Sie benötigen Licht, Kohlendioxid und Wasser aus der Atmosphäre sowie Nährstoffe, Sauerstoff und Wasser aus dem Boden. Das Pflanzenwachstum wird durch wesentliche chemische und physikalische Faktoren bestimmt.

Zwischen Pflanzen und den vorhandenen Standortfaktoren bestehen komplexe Beziehungen: Zu den primären Standortfaktoren gehören Licht, Wärme, Wasser, Chemische Faktoren (wie Kohlendioxid-, Sauerstoffspannung, pH-Wert, Salzkonzentration, Nährstoffe) und Mechanische Faktoren (Verbiss, Tritt, Wind, Feuer, Schneelast, Lawinen u.a.).

Zu den sekundären Standortfaktoren gehören Klima (Strahlung, Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind), Relief (Hangneigung, Hangrichtung, Höhe, Reliefform), Boden



(Körnung, Gefüge, Wärme, Bodenfeuchte, Bodengashaushalt, mineralische Zusammensetzung, Humusform) und Biotische Faktoren (Konkurrenten, Partner, Tiere, menschliches Einwirken).

Die Teilsysteme sind auf den einzelnen Organismus – Pflanze nur indirekt wirksam – daher sekundäre Standortfaktoren; sie steuern und beeinflussen die ökophysiologisch direkt wirksamen primären Standortfaktoren.

So steuern Strahlung und Bewölkung die Lichtverhältnisse am Boden als Energiequelle für die Photosynthese der Pflanzen. Die Luftfeuchtigkeit bestimmt das Wasserpotential der Luft als entscheidende Größe für Transpiration. Der Niederschlag ist Voraussetzung für den Wassergehalt im Boden und damit für Wasserversorgung der Pflanze. Eine hohe Temperatur mit Blitzeinschlägen kann Feuer entfachen und die Vernichtung der Vegetationsdecke zur Folge haben. Pflanzen besitzen Rückkopplungseffekte auf die primären Standortfaktoren.

Im vorliegenden Planverfahren erfolgt eine Überplanung einer ehemaligen Altlastenverdachtsfläche, welche derzeit als Weide für Rinder genutzt wird und einem schmalen Streifen landwirtschaftlicher Nutzfläche im Norden mit konventioneller Bewirtschaftung. Durch die Planung entsteht aus einer z. T. temporär bewachsenen Fläche (Monokultur) eine dauerhafte Begrünung mit einem extensiv genutzten Grünland. Die aufgeschüttete Grünlandfläche bleibt im Grundzug bestehen. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten bzw. können sich besser entwickeln, da Einträge von z.B. Pflanzenschutzmitteln und Kunstdüngern auf dem nördlichen Teilbereich ausbleiben. Wasser kann weiterhin auf der gesamten Plangebietsfläche ungehindert versickern.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaft“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

#### *Bestandsbeschreibung und -bewertung*

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß eines Urteils des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildung einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfangen eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).



Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden, Osten und Westen des Plangebietes, durch einen Gewerbebetrieb im Westen, durch die unmittelbar an der südlichen Grenze verlaufenden Kreisstraße K 1292/ Bahnhofstraße und durch den begleitenden Baumbestand im Norden und Süden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Mobilfunkmast.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ gem. § 30 BNatSchG werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite.

Die BAB 14 verläuft in einem Abstand von ca. 150 m östlich des Plangebietes. Sie beeinflusst das Erleben der Landschaft maßgeblich. Die Lärm- und Geruchsbelästigung wirkt sich deutlich negativ aus. Die streckenweise straßenbegleitenden Anpflanzungen werden erst mit den Jahren das Landschaftsbild positiv beeinflussen.

Das Plangebiet wird südlich durch eine straßenbegleitende Strauch-Baumhecke von der Bahnhofstraße abgeschirmt. Dieser dichte und bereits viele Jahre alte Gehölzstreifen wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Das trifft ebenfalls auf die alte Pappelreihe entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ zu, welche bereits mit Jungaufwuchs unterwachsen ist.

Die Baumreihe ist im Landschaftsplan als Baumreihe mit positiver Wirkung auf das Landschaftsbild dargestellt.

Das Plangebiet selber wird als Fläche für eine geplante Siedlungserweiterung dargestellt. Die Pläne sind mittlerweile nicht mehr aktuell. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

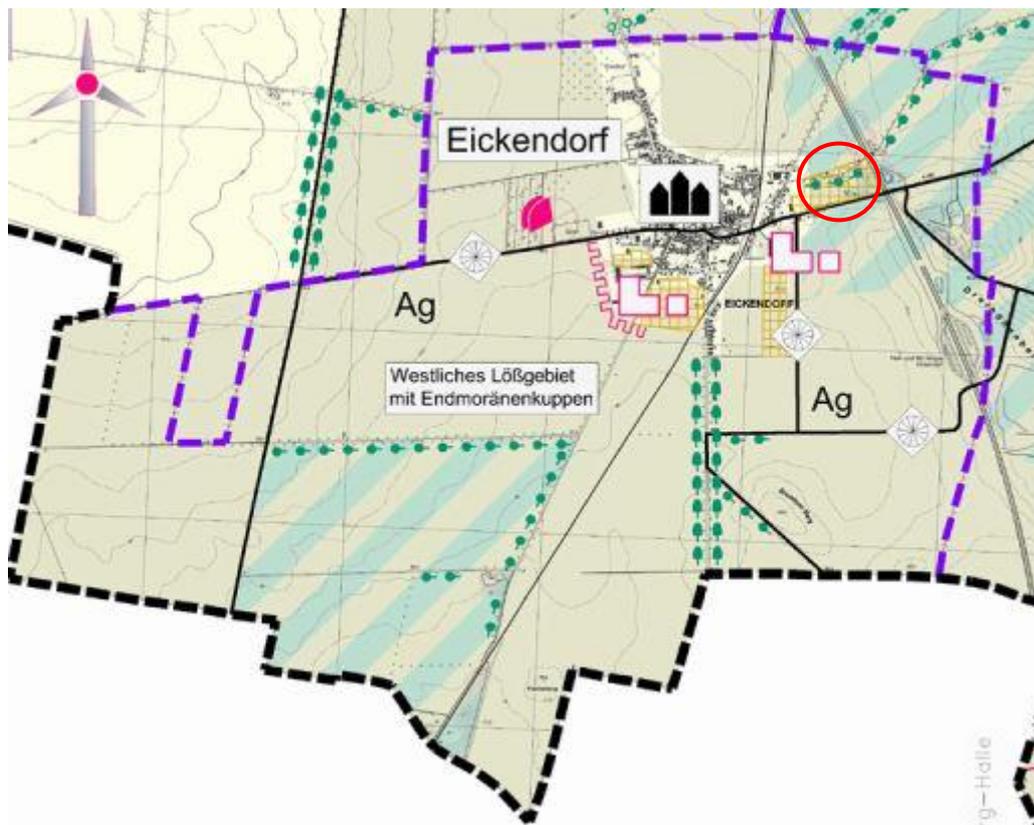


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, „Landschaftsbild“ Gemarkung Eickendorf, o.M., genodet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

**Legende:**

Erfahrungsqualität Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

hoch      mittel      gering

Positive Wirkung auf das Landschaftsbild (Biotop- und Nutzungstypen)

••••• Baumreihe  
 ○○○○○ Obstbaumalleen  
 ••••• Allee

Landschaftsraumtypen

**Au**      Weiträumige Ackerfur, ungliedert  
**Ag**      Weiträumige Ackerfur, gegliedert  
**Da**      Dellen-tälchen mit vorherrschender Ackernutzung  
**Hw**      Waldartiges Gehölz  
 (Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)



Störende landwirtschaftliche Gebäude  
 (Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)



geplante Siedlungserweiterung  
 (Übernahme aus Flächennutzungsplänen)

Landschaftsbildeinheiten



Rodeweg  
 (Übernahme aus dem Touristik-Atlas des Landes Sachsen-Anhalt)



Kulturhistorisch wertvolles Bauensemble, Historischer Siedlungskern sowie Vierkanthof mit Börsebögen und Museum für Bodenschätzung  
 (Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)



feldende Ortsrandeintringung



Aussichtspunkt mit Sichtfeldsektor

Beeinträchtigungen und Störungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens



Störung des Sichtfeldes

**Prognose**

Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist lediglich von der Bahnhofstraße im Süden, von der Feldstraße im Nordwesten und von der BAB 14 im Osten gegeben.



Das nächste Wohngebäude befindet sich südwestlich des Plangebietes an der Bahnhofstraße ca. 30 m von der südwestlichen Ecke des Plangebietes entfernt. Das nächste Wohngebäude südlich der Bahnhofstraße ist von der südwestlichen Ecke des Plangebietes ca. 72 m entfernt. Die östliche Außenfassade des Gewerbebetriebes befindet sich ca. 54 m von der westlichen Grenze des Plangebietes. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Nordwesten an der Feldstraße mit seiner südöstlichen Fassade ca. 54 m entfernt von der westlichen Grenze des Plangebietes. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage von Südwesten, Westen und Nordwesten sind als gering einzuschätzen.

Da die Module nach Süden gerichtet werden, sind die Blendwirkungen durch dieselben sehr gering. Im Baugenehmigungsverfahren wird ggf. jeweils ein Blendgutachten erstellt.

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nicht auszuschließen. Die südlich zwischen Plangebiet und Bahnhofstraße verlaufende straßenbegleitende Hecke wird die Auswirkungen deutlich mindern.

Die Nutzung der Fläche ändert sich von einer brachliegenden ehemaligen Altlastenverdachtsfläche mit dem heutigen Erscheinungsbild einer Rinderweide hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine brachliegende ehemalige Altlastenverdachtsfläche (heute Grünland) beseitigt und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete Fläche überplant. Die Wiederbelebung und -nutzung derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Insgesamt werden Auswirkungen auf die Landschaft als wenig erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)**

##### **Vogelschutzgebiete**

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer Vogelschutzgebiete*. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die



Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

*Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die räumlich nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind so weit entfernt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen zu erwarten sind.*

### **FFH – Gebiete**

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrictlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.



- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH-Gebiet FFH0053 (DE 4037 303) „Saaleaue bei Rosenberg“ liegt ca. 6,75 km südöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Auswirkungen auf das genannte Gebiet absehbar.*

### **Natura 2000**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine



Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de)).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: [lau.sachsen-anhalt.de](http://lau.sachsen-anhalt.de)).

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura2000-Gebiet. Das nächste ausgewiesene Natura2000-Schutzgebiet ist das FFH – Gebiet FFH0053 (DE 4037 303) „Saaleaue bei Rosenberg“ mit einer Entfernung von ca. 6,75 km südöstlich des Plangebietes.*

*Es sind aufgrund der Entfernung und vor allem aufgrund der Art der Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet absehbar.*

Insgesamt werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000- Gebiete als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

#### *Bestandserfassung und –bewertung*

Das seit Jahren brachliegende Gelände östlich der Ortslage befindet sich nördlich der Bahnhofstraße. Ein Großteil der Fläche ist aufgeschüttet und eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche, die derzeit als Weide für Rinder genutzt wird und eingezäunt ist. Dort haben sich durch die jahrzehntelange nicht stattgefundenen Nutzung der Fläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedener Altersstrukturen entwickelt. Schützenswerte Gehölze und Lebensraumtypen sind auf dem Gelände nicht existent, ausgenommen die „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes, welche als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft ist. Der nördliche schmale Streifen zwischen der aufgeschütteten Fläche und dem „Groß Mühlinger Graben“ wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). In der gegenwärtigen Ausbildung hat das Plangebiet keine Bedeutung für Erholung. Durch das Plangebiet führen keine Wegeverbindungen.

Aufgrund der Lage in ca. 150 m Abstand zur Bundesautobahn 14 unterliegt das Gebiet einer starken Lärmbelastung vor allem bei Wetterlagen mit Westwind.



Das nächste Wohngebäude befindet sich südwestlich des Plangebietes an der Bahnhofstraße ca. 30 m von der südwestlichen Ecke des Plangebietes entfernt. Das nächste Wohngebäude südlich der Bahnhofstraße ist von der südwestlichen Ecke des Plangebietes ca. 72 m entfernt. Die östliche Außenfassade des Gewerbebetriebes Salzlandtechnik befindet sich ca. 54 m von der westlichen Grenze des Plangebietes. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Nordwesten an der Feldstraße mit seiner südöstlichen Fassade ca. 54 m entfernt von der westlichen Grenze des Plangebietes.

#### *Prognose*

Der Bestand der Wohngebäude wird durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden ist eine Beeinträchtigung der Bewohner der oben beschriebenen Wohnbauten durch Blendwirkungen bedingt durch Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Die umliegenden Orte befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

*Im Verfahren wird ggf. ein Blendgutachten erstellt.*

Insgesamt werden Auswirkungen auf den Menschen als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart.

#### *Bestandsbeschreibung und -bewertung*

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle liegt noch nicht vor.

Weder im rechtsverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland noch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bördeland ist auf dem Plangebiet von einem archäologischen Denkmal die Rede. Lediglich im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan in der Tabelle 21 steht, dass hier ein archäologisches Kulturdenkmal vorhanden ist. Eine nähere Beschreibung fehlt.

#### *Prognose*

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist in den vergangenen Jahren ein Mobilfunkmast errichtet wurden. Durch die Errichtung der Modultische für die Solarmodule, insbesondere durch die Bauweise mittels Ramppfosten werden tiefergehenden Fundamente vermieden, die eine Beeinträchtigung eines möglicherweise vorhandenen archäologischen Kulturdenkmals darstellen würden.

Insgesamt werden Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich eingeschätzt.

#### **13.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)**

Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der südlich angrenzenden Bahnhofstraße sowie der östlich verlaufenden BAB 14 vorhanden.

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen.

Die PV-Freiflächenanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“, da sie keine Emissionen verursachen.



Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Niederschlagswasser wird weiterhin versickern. Abfälle und Abwässer entstehen nicht.

#### **13.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)**

Mit der geplanten PV-Freiflächenanlage wird Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie gewonnen. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Planung gefördert.

#### **13.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)**

Die Belange des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland werden im Kap. 13.2.2.3 berücksichtigt sowie bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Kapitel 13.4. Die Belange sonstiger Pläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. nicht tangiert.

#### **13.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB):**

Diese Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

#### **13.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)**

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt verbundenen Auswirkungen sind auf ca. 3,73 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen.

Die weiteren betrachteten Schutzgüter sind keinen oder wenig erheblichen Auswirkungen ausgesetzt.

Durch die Errichtung von Solarmodultischen ist keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Das Niederschlagswasser kann weiterhin aufs Gelände versickern und zur Grundwasserbildung beitragen, so dass das Schutzgut Boden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für das Schutzgut Luft/Klima.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.



### Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetation</li> <li>• Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen</li> <li>• Veränderung von Lebensraumstrukturen</li> <li>• Baubedingte Störungen</li> </ul>	erheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsänderungen</li> <li>• Neuinanspruchnahme</li> <li>• Dauerhaftigkeit</li> <li>• Flächenbedarf</li> </ul>	nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung</li> <li>• Versiegelung</li> </ul>	nicht erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerte Versickerung</li> </ul>	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale Erwärmung</li> </ul>	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>	wenig erheblich
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Erholungsfunktion</li> </ul>	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals</li> </ul>	nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern</li> </ul>	nicht betroffen

Tab. 3 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

#### 13.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.



Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO<sub>2</sub> in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist z.T. überformt, verdichtet und aufgrund der ehemals vorhandenen Nutzung geprägt. Aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG stark eingeschränkt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2022 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird u.a. dadurch deutlich herausgestellt, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städterecht beschlossen hat.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.



Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de))

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ .... „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022).

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.



### 13.5 Eingriffsbilanzierung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Beschreibung und Bewertung der qualitativen Auswirkungen erfolgte im Kapitel 13.4.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 37.360 m<sup>2</sup>.

Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 17.09.2024. Die Begehung war notwendig, um das Pflanzeninventar und die Biotoptypen zu erfassen.



Abb. 14: Geltungsbereich des Planungsgebietes, rot gekennzeichnet, Gemarkung Eickendorf, Flur 8, Flurstück 42, o.M., genodet, Quelle: Geodatenportal Sachsen-Anhalt

#### 13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Folgend wird der Zustand des Plangebietes hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen verbalargumentativer beschrieben. Das erfolgt nach der Begehung am 17.09.2024 sowie unter zu Hilfenahme der Luftbilder von Google aus den Jahren zwischen 2020 und 2000.



- Die **Fläche des Funkmastes einschließlich des Umlandes** des eingezäunten Bereiches im Südosten wird mit einer Fläche von **1.225 m<sup>2</sup>** in die Tabelle übernommen, jedoch nicht näher differenziert, da sie nicht für die Photovoltaikanlage zur Verfügung steht und daher keine Veränderung erfahren wird.
- **Überbaute Fläche:** Auf dem Gelände im Nordosten befinden sich Reste einer Kleinkläranlage mit einer überdeckten Fläche von 36 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird in der Tabelle mit dem Code **B** und dem Biotoptyp **Bebaute Fläche** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Zu den **befestigten Flächen** gehört die Zufahrt am Funkturm, welche mit großformatigen Betonplatten belegt ist. Sie hat eine Grundfläche von **20 m<sup>2</sup>**. Sie wird in der Tabelle mit dem Code **VWC** und dem Biotoptyp **Weg (versiegelt)** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Von der Bahnhofstraße ausgehend führen zwei unbefestigte Wege auf die Fläche, welche einer Nutzung unterliegen. Die Gesamtfläche beläuft sich auf insgesamt **240 m<sup>2</sup>**. Die Fläche wird als **Unbefestigter Weg** mit dem Code **VWA** und einem Biotopwert von **6** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Im Nordosten entlang der Flurstücksgrenze hat sich ein unbefestigter Wiesenweg etabliert, der u.a. als Zuwegung zur nordöstlich angrenzenden Ackerfläche genutzt wird. Die Fläche beträgt innerhalb des Geltungsbereiches **305 m<sup>2</sup>**. Er wird als **Unbefestigter Weg, Code VWA** mit dem Code **VWA** und einem Biotopwert von **6** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Streifen mit einer Fläche von **8.778 m<sup>2</sup>** ackerbaulich genutzt. Er wird als **Intensiv genutzter Acker, Code AI** mit einem Biotopwert von **5** Punkten aufgeführt.
- Die als Weide genutzte Grünlandfläche innerhalb der Umzäunung mit einer Größe von **19.658 m<sup>2</sup>** wird als **Ansaatgrünland, Code GSA** mit einem Biotopwert von **7** Punkten übernommen.
- Die im Westen außerhalb der Umzäunung gelegene Fläche wird ebenfalls als Weide genutzt, aber in der Örtlichkeit dem westlich angrenzenden Flurstück (außerhalb des Geltungsbereiches) zugeschlagen. Die Restfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt **880 m<sup>2</sup>**. Sie wird als **Ansaatgrünland, Code GSA** mit einem Biotopwert von **7** Punkten übernommen.
- Der im Norden und Osten außerhalb der Umzäunung gelegene Ruderalstreifen mit einer Fläche von **1.962 m<sup>2</sup>** ist recht artenarm und mit überwiegend nitrophilen Arten besetzt. So gibt es hier flächig große Dominanzbestände der Brennessel. Für sonstige Dominanzbestände wird ein Biotopwert von 5 Punkten angesetzt. Der Biotopwert für eine Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten beträgt 14 Punkte. Für diesen **Ruderalstreifen mit Dominanzbeständen - Code URA/UDY** im Geltungsbereich wird daher ein geminderter Wert von **8** Punkten angesetzt.
- Im Norden entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ steht eine einreihige Pappelreihe mit einem Unterwuchs von Steinweichel, Walnuss, Esche, Weißdorn und Holunder. Sie wird als **Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen** mit dem Code **HRB** und einem Biotopwert von **16** Punkten auf einer Fläche von **2.290 m<sup>2</sup>** aufgenommen.
- Im Süden entlang der Bahnhofstraße ist aus der ehemaligen Obstbaumreihe eine **Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten** entstanden. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von **1.470 m<sup>2</sup>** ein und wird mit dem Code **HHB** und einem Biotopwert von **20** Punkten in die Tabelle übernommen.
- Im Osten entlang des Wiesenweges besteht eine **Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten** entstanden. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von **139 m<sup>2</sup>** ein und wird mit dem Code **HHA** und einem Biotopwert von **18** Punkten in die Tabelle übernommen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich einige Einzelbäume, vorwiegend Weide, Eschenahorn, Walnuss. Sie werden als **sonstiger Einzelbaum, Code HEX** mit einer Gesamtfläche von **357 m<sup>2</sup>** und einem Biotopwert von **12** Punkten aufgeführt.



Code	Biotoptyp	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Biotopwert/m <sup>2</sup>	Biotopwert gesamt
-	Eingezäunte Fläche Funkmast	1.225	-	-
B	Bebaute Fläche Kleinkläranlage	36	0	0
VWC	Weg (versiegelt)	20	0	0
VWA	Unbefestigter Weg (Süden)	240	6	1.440
VWA	Unbefestigter Weg (Osten)	305	6	1.830
AI	Intensiv genutzter Acker	8.778	5	43.890
GSA	Ansaatgrünland	19.658	7	137.606
GSA	Ansaatgrünland	880	7	6.160
URA/ UDY	Ruderalstreifen mit Dominanzbeständen Brennessel	1.962	8	15.696
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (Norden)	2.290	16	36.640
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Süden)	1.470	20	29.400
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (Osten)	139	18	2.502
HEX	Sonstiger Einzelbaum	357	12	4.284
		<b>37.360</b>	-	<b>279.448</b>

Tab. 4 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Der Biotopwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 279.448 Wertpunkte.

### 13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Die Erschließung erfolgt von Süden ausgehend von der Bahnhofstraße /Kreisstraße 1292.

Der Eingriff betrifft die als zukünftige Verkehrserschließung ausgewiesene Fläche sowie den Bereich des Sondergebietes Photovoltaik.

Die Flächen der Baumreihe im Norden und der Strauch-Baumhecke im Süden bleiben erhalten und werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)) festgesetzt.

Die Größe beträgt  $2.290 + 1.470 \text{ m}^2 = 3.760 \text{ m}^2$ .

Die eingezäunte Fläche des Funkmastes im Südosten verbleibt ebenfalls unverändert. Die Flächen aus verbleiben in der Tabelle zgl. der dem Funkmast zugeordneten Zufahrt. Die Fläche hat dann eine Größe von  $1.240 \text{ m}^2$ .

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Begründung zum Bebauungsplan - der Art und Maß der baulichen Nutzung):

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für das Sondergebiet festgelegt, d.h. 80 % der Fläche sind überbaubar.

Die Größe der Sondergebietsfläche beläuft sich (abzgl. der Fläche des Funkmastes sowie der Flächen mit Bindungen) auf  $29.654 \text{ m}^2$ .

Fläche des Sondergebietes:	29.654 m <sup>2</sup>
Davon überbaubare Fläche (80%):	23.723 m <sup>2</sup>
Nicht überbaubare Fläche (20%):	5.931 m <sup>2</sup>
Umfahrung als private Verkehrsfläche:	2.706 m <sup>2</sup>
als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen:	3.760 m <sup>2</sup>
Fläche Funkmast:	1.240 m <sup>2</sup>



Die Gehölze innerhalb der Fläche sowie die Strauchhecke im Osten werden aufgrund ihres Standortes sowie der damit verbundenen Verschattungen entfernt werden müssen. Die Flächen gehen nicht mehr in die Tabelle ein.

Die auf der Fläche vorhandene Grünlandvegetation wird erhalten bleiben. Für die Baumaßnahme wird ggf. eine vorherige Mahd notwendig sein. Für die Konstruktion wird, wie beschrieben, nur ein geringer und punktueller Bodeneingriff vonnöten sein. D.h. die Fläche geht in die Tabelle ein. Durch die Verschattungswirkungen der Module, wird der Wert jedoch gemindert.

Die Flächen unter den Modulen unterliegen aufgrund der Beschattung einer Beeinträchtigung, welche zu einer geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche führt. Für Flächen unter den Modulen/Solarpanelen werden mit dem Biototyp Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden) (Code BTA - 2 Planwertpunkte) angerechnet.

Die Bewertung der Flächen soll separat für die direkt überschatteten Bereiche (unter den Modulen) – überbaubare Fläche und für die zwischen den Modulreihen liegenden Bereiche (nicht bebaut) – nicht überbaubar erfolgen.

Die Flächen zwischen den Modulreihen werden mit dem Biototyp Freifläche (Grünlandfläche) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht), Code BTC - 6 Planwertpunkte angerechnet.

Code	Biototyp	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Planwert/m <sup>2</sup> Biotopwert*/m <sup>2</sup>	Biotopwert gesamt
Flächen aus dem Bestand				
-	Eingezäunte Fläche Funkmast Zzgl. Zufahrt	1.240	-	-
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (Norden)	2.290	16*	36.640
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Süden)	1.470	20*	29.400
Flächen aus der Planung				
BTA	Überbaute Fläche Solarpanelenfläche	23.723	2	47.446
BTC	Nicht überbaubare Fläche Freifläche (Grünlandfläche)	5.931	6	35.586
VWB	Befestigter Weg (Zufahrt Süden)	53	3	159
VWA	Unbefestigter Weg (Osten)	2.653	6	15.918
		<b>37.360</b>	-	<b>165.149</b>

Tab. 5 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Der Planwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 165.149 Wertpunkte.

### Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff:

$$K = 279.448 - 165.149 = 114.299 \text{ Wertpunkte}$$

**Das Ergebnis ist ein positiver Betrag, d.h. der Wert der Fläche nach dem Eingriff ist um 366.086 Punkte geringer, als der Wert des Ausgangszustandes.**

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren. Es sind weitere, externe Ausgleichsflächen notwendig.



Mögliche Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger abzustimmen. Eine genaue Abklärung ist nach einer Behördenbeteiligung möglich.

### **13.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen**

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20.05.2024)

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und /oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

#### V ASB 1 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/Nischenbrüter)

- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.
- Zu diesem Zweck sollte eine Absuche nach Kot, Fettabrieb oder Fraßresten für Fledermäuse sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altnestern oder Nestrelikten von Nischen-/Höhlenbrütern erfolgen.
- Für den Verlust eines Fledermausquartiers soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.
- Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

#### V ASB 2 – zum Artenschutz Feldhamster – vor Baubeginn Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung der Tiere

- 1) Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamster wie folgt zu untersuchen:
- 1.1) Vorrangig ab Spätsommer, nach der Ernte der Feldkultur und vor jeder Bodenbearbeitung (ca. ab Anfang August bis September) sind die Flächen bei mindestens 3 Kontrollgängen nach Feldhamsterbauten abzusuchen und diese zu kartieren. Ein ggf. notwendiges Abfangen der Baue ist dann ab ca. 25.08. eines Jahres möglich, da die Jungen zu diesem Zeitpunkt selbständig sind. Die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.
- 1.2) Alternativ können die Flächen auch in den Monaten April und Mai untersucht werden. Nach dem Winterschlaf der Feldhamster sind im Frühjahr in Folge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwachphase bzw. der Zeitspanne der Öffnung der Winterbaue mindestens 3 Kontrollgänge durchzuführen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai – jeweils bei noch geringer Aufwuchs-Höhe der Feldkulturen bzw. der Vegetation). In dieser Phase ist jeder Bau nach dessen Entdeckung sofort abzufangen und die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.



- Nicht einsehbare Vegetation (z.B. Wintergerste, Raps, Weizen, dicht bewachsene Brache) sind vor der Begehung zu mähen um eine Übersichtlichkeit für die Hamsterkontrolle zu gewährleisten.
- Erst wenn Ende Mai keine Feldhamsterbaue gefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamster ausgeschlossen werden.
- 1.3) Werden Feldhamster nachgewiesen ist darüber umgehend (vor dem Abfangen der Tiere) die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Für das Fangen und Umsetzen der Tiere ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- 1.4) Auch wenn keine Feldhamster nachgewiesen werden, ist dieses Negativ-Ergebnis vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.5) Um nach der o.g. Feldhamster-Untersuchung eine Einwanderung bzw. Wiedereinwanderung von Feldhamstern zu verhindern, soll mit dem Bau kurz nach der Untersuchung begonnen werden.
- 1.6) Verzögert sich der Baubeginn so sind die Ackerflächen sowohl nach dem Abfangen der Tiere als auch nach einem Negativ-Ergebnis der Kontrollen konsequent vegetationsfrei zu halten (z.B. durch wiederholtes Grubbern). Bei Baubeginn-Verzögerungen in das nächste Frühjahr ist im April und Mai bzw. im Spätsommer nach der Ernte eine erneute Begehung der Flächen erforderlich. Die bis dahin geltende Flächenfreigabe wegen der Nicht-Besetzung der Fläche durch den Feldhamster ist dann erloschen.

#### V ASB 3 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

- Zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten und ggf. vorkommenden Fledermäusen haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.
- Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.

Fazit: Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

#### **13.6 Entwicklungsprognosen** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2

##### **13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet weiterhin als brachgefallenes Grünland auf einer ehemaligen Altlastenverdachtsfläche erhalten bleiben und die eingesetzte Sukzession weiter voran schreiten. Die oben beschriebenen prognostizierten Auswirkungen werden nicht stattfinden. Es wird kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.



Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

### **13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird die Entwicklung des Gebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland im OT Eickendorf.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust der vorhandenen Gehölze innerhalb des Plangebietes. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen geringfügig Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

Es fanden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 12 Begehungstermine statt. Der Geltungsbereich wurde auf Potentiale von Brutvogel-, Hamster- sowie Reptilienvorkommen sowie sonstige planungsrelevante Arten überprüft.

Die Auswirkungen auf die untersuchten Arten und Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffs der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Brutvögel werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert. Durch die Anwendung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Regenwasserversickerung wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Oberflächenablauf wird sich voraussichtlich nicht ändern.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die jahrzehntelang nicht genutzte Fläche sowie dem Umfeld vor allem der östlich



verlaufenden BAB 14, der südlich angrenzend verlaufenden Bahnhofstraße sowie durch die Bahnstrecke einer gewisse Vorbelastung.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt hier über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Es sind externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff notwendig. Der Ausgangswert der Fläche ist höher als der Flächenwert nach dem Eingriff. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz.

### **3.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 c)**

#### **13.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und -fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbindung auf Straßen und -flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,



- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule ohne Betonfundamente auf Rammpfosten bevorzugt.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere wie z. B. Feldhasen zu erhalten.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

### **13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Im vorliegenden Fall sind weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen notwendig, da der Wert der Fläche nach dem Eingriff geringer ist, als im Ausgangszustand.

### **13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 d)

Die im Parallelverfahren erstellte Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Bauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland nicht die Grundlage für die Regelungen dieses Bauungsplanes bildet. Die betreffende Fläche ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Das Gebiet wird künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Es wird bestimmt durch das Areal, welches einst als gewerbliche Baufläche geplant war und seither nicht bewirtschaftet wurde und brachliegt. Aus dieser Erwägung heraus, wurde vor einigen Jahren im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Mobilfunkmast errichtet.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wurde unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene ehemalige Altlastenverdachtsfläche, welche vor geraumer Zeit aufgegeben wurde. Im rechtverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist die Fläche unter der Bezeichnung BR2 außerhalb



der gesetzlich geschützten Biotope „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze als geeignet für das Vorhaben eingestuft worden.

Als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlage ist das Plangebiet besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Die zurzeit brachliegende Fläche stellt aufgrund ihrer nach Süden ausgerichteten Lage mit relativ ungehinderter Besonnung, einen sinnvollen Standort für eine Photovoltaikanlagen dar.

Auch ist die Nutzung eines ungenutzt brachliegenden ehemalige Altlastenverdachtsfläche gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

### **13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a)**

Es kamen keine technischen Verfahren bei der der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtlich Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen wurden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG beachtet.

Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell)“ (Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

### **13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 b)**

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Gemeinde Bördeland. Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Gemeinde Bördeland zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Sicherung der vorhandenen und gleichzeitig verbleibenden Gehölze.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Gemeinde Bördeland und des Salzlandkreises zuständig.



## 14. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Prozentanteil
1.	Baufläche innerhalb der Baugrenzen Davon: überbaubar 80% nicht überbaubar 20%	29.654 23.723 5.931	79,4
2.	Private Verkehrsfläche Zuwegung, Umfahrung	2.706	7,2
3.	Flächen mit Bindungen für den Erhalt Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))	3.760	10,1
4.	Fläche Funkmast incl. Zufahrt	1.240	3,3
	<b>Insgesamt</b>	<b>37.360</b>	<b>100,00</b>

Tabelle 6 Flächenbilanz

## 15. FACHPLANERISCHE ABSTIMMUNGEN

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

## 16. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 c)

Mit dem Beschluss vom 22.08.2024 hat die Gemeinde Bördeland die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ in die Wege geleitet. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland Bördekurier Nr. vom . .2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,73 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland im OT Eickendorf wird die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Daher wurde die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaik-Freiflächenanlage (gem. EEG) auf dem jetzt ungenutzt brachliegenden Gelände als sonstiges Sondergebiet zu schaffen. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das Gebiet wird künftig als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage des Ortsteils Eickendorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 42, Flur 8 mit einer Größe von 37.360 m<sup>2</sup>, ca. 3,73 ha in der Gemarkung Eickendorf.



Die Fläche der „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird im Norden durch eine den „Groß Mühlinger Graben“ flankierende Baumreihe und dahinter landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzung und im Süden durch die Bahnhofstraße K 1292 begrenzt. Dahinter erfolgt ebenfalls eine ackerbauliche Bewirtschaftung.

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine brachliegende ehemalige Altlastenverdachtsfläche.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage nach Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Ramppfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem nur geringfügigen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da die Installation der Solarmodule nicht mit großflächigen Versiegelungen einhergeht. Dennoch kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt und Boden, die erheblich bis nicht erheblich sind. Nicht erhebliche Auswirkungen sind für weitere Schutzgüter wie Wasser, Luft/Klima und Mensch zu verzeichnen. Für die Landschaft werden die Auswirkungen als wenig erheblich eingeschätzt, da auf ein brachliegendes Grünland eine, mittlerweile häufig anzutreffende, technische Anlage entsteht. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind umzusetzen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, da der Wert des erwarteten Zustandes nach dem Eingriff niedriger ist als der Wert der Ausgangsfläche. Die Maßnahmen sind auf externen Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde Bördeland, der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises sowie dem Vorhabenträger auszuführen.



## 17. QUELLENACHWEIS gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 d)

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchG)** vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**, vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)



- **Telekommunikationsgesetz (TKG)** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt** (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
- Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt** (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011 und **1. Entwurf des Landesentwicklungsplans** Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023,
- **Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 4. Entwurf** beschlossen am 13.03.2024 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ in Kraft getreten am 16.04.2024.
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
- **BODENATLAS Sachsen – Anhalt**, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, [www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de),
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung“,
- Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Berlin, März 2020
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022
- POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.
- **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börde** rechtswirksam seit 22.12.2016 einschließlich des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan, IVW Ingenieurbüro GmbH in Zusammenarbeit mit pmi Planungsbüro Magdeburg
- **Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinde Bördeland**, bekanntgemacht im Bördekurier Nr. 05 vom 04.06.2024, Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg
- **Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland**, MUTING GmbH , Magdeburg und Stadt und Land Planungsgesellschaft, Hohenberg-Krusemark, Magdeburg, Januar 2007, 1. Fertigung
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt>
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
- [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de)



- [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)
- [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)
- [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)
- <https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023